Das Versprechen der Leistung an Dritte als Schuldvertrag.

Max Magnus Breit.

Das Versprechen der Leistung an Dritte als Schuldvertrag.

Gleichzeitig ein Beitrag zur Lehre vom Vinkulationskauf und vom 1500 Mark-Vertrag zwecks Ausschluß von Gehaltspfändungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Max Magnus Breit,

Rechtsanwalt in Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Pohlsche Buchdruckerei, Leipzig 1914.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung: Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der Verträge zu Gunsten Dritter bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . Seite 7

II. Der Grundsatz der notwendigen Wechselseitigkeit der Schuldverhältnisse im B. G. B. und die bisherigen Konstruktionsversuche des Versprechens der Leistung an Dritte unter der Herrschaft des B. G. Bs. . . . . „ 9

III. Der Leistungsgegenstand beim Versprechen der Leistung an Dritte als Lösung des Problems . . . . . „ 11

IV. Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme . . . . . „ 19

V. Die Bedeutung der Mittelbarkeit des Leistungsversprechens zu Gunsten Dritter . . . . . „ 24

VI. Das Ergebnis . . . . . „ 27

VII. Der Vinkulationskauf . . . . . „ 33

VIII. Der 1500 Mark-Vertrag . . . . . „ 37

Inhaltsverzeichnis.

. . . . . Seite 5

. . . . . „ 9

. . . . . „ 11

. . . . . „ 19

. . . . . „ 24

. . . . . „ 27

. . . . . „ 38

. . . . . „ 47

Literaturverzeichnis.

Abraham, Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten, aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen, Berlin 1914.

Bähr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen, München 1883.

Becker, Die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500 Mark-Vertrags Berlin 1914.

Breit, James, Das Vinkulationsgeschäft, Tübingen 1910.

Brattig, Die kumulative Schuldübernahme und ihr Verhältnis zur Bürgschaft, Leipziger Dissertation 1907.

Bruns, Besitzerwerb durch Interessenvertreter, Tübingen 1910.

Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen (1852).

Denkschrift zum B. G. B., Ausgabe Vahlen, Berlin 1896.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum H. G. B., 2. Aufl. Mannheim-Leipzig 1913.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. Marburg 1912.

Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter, Würzburg 1873.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Hoeniger, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, Mannheim-Leipzig 1910.

Jaeger, Kommentar zur K.-O. 3./4. Aufl., Berlin 1913.

Kiefer, Gehaltsverfügungen zum Nachteil der Gläubiger, Leipzig 1913.

Kommentar von Reichsgerichtsräten, 2. Aufl. Berlin 1913.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., Berlin 1900.

Meyer, Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt in Gegenwart und Zukunft, Berlin 1914.

Motive zu dem Entwurfe eines B. G. Bs. für das deutsche Reich, amtliche Ausgabe Berlin.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3./4. Aufl., Berlin 1910.

Planck-Strohal, Kommentar zum B. G. B. 4. Aufl., Berlin 1913.

Reichel, Schuldmitübernahme, München 1909.

v. Savigny, Obligationenrecht (1851/3).

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, München 1900.

Sintenis, Das praktische gemeine Civilrecht, Leipzig 1861.

Stammler, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1897.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B., 7./8. Aufl., München 1913.

Stein, Der Drittschuldner, Leipzig 1913.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1899.

Strohal, Schuldübernahme, Jena 1910.

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl., Marburg-Leipzig 1863.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1900.

Zeitschriften:

Archiv für die civilistische Praxis.
Busch's Zeitschrift für deutschen Civilprozeß.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts.
Juristische Wochenschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (seit 1914 für deutsches Recht).
Das Recht.
Recht und Wirtschaft.
Rheinisches Archiv für Civil- und Strafrecht.

⁂ ⁂ ⁂

I.

Einleitung.

Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der Verträge zu Gunsten Dritter bis zum Erlasse des B. G. Bs.

Je entwickelter und feiner das Wirtschaftsleben eines Volkes ist, um so höhere Anforderungen wird es an seine Rechtsordnung stellen. Die einfachen Rechtsgeschäftstypen genügen dann nicht mehr, und die Rechtsordnung muß bemüht sein, mit der wirtschaftlichen Entwickelung Schritt zu halten, ohne etwa darauf Rücksicht nehmen zu dürfen, daß die Wissenschaft noch vor ungelösten Problemen steht. Denn mächtiger als alle Theorie ist das Bedürfnis des täglichen Lebens.

So haben sich auch die Verträge zu Gunsten Dritter allmählich gewaltsam in unsere Rechtsordnung Bahn gebrochen. Das römische Recht hatte den klaren Satz der notwendigen Wechselseitigkeit des Schuldverhältnisses mit den Worten: alteri stipulari nemo potest[1]) aufgestellt und verneinte deswegen überhaupt die Wirksamkeit eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten mangels eines Vermögensinteresses des Versprechensempfängers[2]). Anders das deutsche Recht, und unter seinem Einfluß ward jener Grundsatz des römischen Rechts bei der Rezeption stark erschüttert: man erachtete jetzt die Verträge zu Gunsten Dritter für die Parteien als bindend, und der Versprechensempfänger konnte demgemäß gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten klagen. Nur über die Begründung des Forderungsrechts des Dritten herrschte Streit. Vergeblich bemühte sich die Wissenschaft, die Bruchstelle am Grundpfeiler des monumentalen Rechtsbaues durch künstliche Konstruk-

[1]) L. 38 § 17, D. 45, 1

[2]) ausnahmsweise gewährte man allerdings dem Dritten „ex aequitate" eine actio utilis, so nach l. 3 C. 8, 54 bei der donatio sub modo; nach l. 8 § 1 C. 3, 42 bei der Hinterlegung oder Leihe einer fremden Sache mit der Verpflichtung, sie an den Eigentümer herauszugeben; nach l. 13 pr. D. 13, 7 für den Verpfänder, dessen Sache vom Pfandnehmer unter Vorbehalt des Einlösungsrechts verkauft wurde; nach l. 45 D. 24, 3; l. 7 C. 5, 14 bei der Dosbestellung unter Verabredung der Rückgabe an die Frau oder ihre Kinder. Vgl. auch l. un. C. ut. oblig. ab herede 4, 31 für das seit Justinian zulässige Ausbedingen einer Leistung an den Erben des Versprechenempfängers oder einen von ihnen, während vorher der Satz galt: ab heredis persona obligationem incipere non posse (Gaj. III §§ 100, 117, 158).

tionen wieder zu festigen, indem sie das Recht des Dritten im Anschluß an Rechtsgebilde des römischen Rechts zu erklären suchte. So entstand die Stellvertretungstheorie[3]): sie hält auf dem römischen Recht fußend das Versprechen zu Gunsten eines Dritten für unzulässig, gelangt aber in der Erkenntnis, daß dieses Ergebnis praktisch unhaltbar sei, auf dem Umweg über die negotiorum gestio dahin, ihm Rechtsgiltigkeit zu verschaffen. Eine andere Ansicht[4]) versuchte das Recht des Dritten als durch Zession vom Versprechensempfänger auf ihn übergegangen zu erklären, während eine dritte Konstruktion[5]) von dem römisch-rechtlichen mandatum actionis ausging und folgerte: Der Versprechensempfänger habe den Willen, daß der Dritte empfange und deshalb auch die dazu geeigneten Mittel anwende; es liege mithin eine stillschweigende Ermächtigung für den Dritten vor, den Anspruch des Versprechensempfängers geltend zu machen und einzuklagen (sog. Klagermächtigungstheorie). Diesen drei romanistischen Theorien traten zwei germanistische gegenüber: der ersten sog. Beitrittstheorie[6]) erscheint gleichfalls der Rechtserwerb für den Dritten ohne sein Zutun als rechtliche und logische Unmöglichkeit, und sie faßt deshalb den Vertrag als ein Anerbieten für den Dritten auf, das er dem Vertrag beitretend acceptiere (daher auch Acceptationstheorie). Als zweite ist hier die ganz eigenartige Konstruktion Platner's[7]) zu erwähnen, von Gareis[8]) die „Theorie der Aneignung auf Grund öffentlicher Adresse" genannt. Er folgert aus den an die Allgemeinheit gerichteten Eingangsworten der Privaturkunden des älteren deutschen Rechts[9]), daß, wenn in einer solchen Urkunde zu Gunsten eines Dritten etwas versprochen wird, der Dritte infolge einer stillschweigenden Aufforderung zum Beitritt — und zwar ohne wirkliche oder fingierte Zession — unmittelbar und sofort berechtigt ist, sich den ihm durch die Offenheit der Urkunde bekannt gewordenen Inhalt anzueignen[10]).

---

[3]) So Savigny, Obligationenrecht II S. 74 ff; Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht (Leipzig 1861) II S. 352 ff; Vangerow, Lehrbuch der Pandekten III S. 287 ff; Arndts, Pandekten S. 398 ff.

[4]) vgl. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen (1852).

[5]) So Bähr, Über die sog. Verträge zu Gunsten Dritter (Iherings Jahrbücher VI. S. 131 ff).

[6]) Besonders vertreten u. a. von Busch, Doktrin und Praxis über die Giltigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter (Beilageheft zu Bd. 43 des Archivs für die civilistische Praxis).

[7]) Über offene und verschlossene Briefe (Band 50 des Archivs für die civilistische Praxis S. 105 ff, 212 ff.).

[8]) Die Verträge zu Gunsten Dritter (Würzburg 1873) S. 124 ff.

[9]) z. B. „wissentlich sei allen denjenigen, welche diese Urkunde sehen, hören oder hören lesen."

[10]) Die verschiedenen Theorien sind nur in großen Umrissen dargestellt, ohne daß auf einzelne Abweichungen in den Ansichten Rücksicht genommen ist. Eine eingehende Dogmengeschichte der Verträge zu Gunsten Dritter findet sich bei Gareis a. a. O.

Im bewußten Gegensatz zu allen bisherigen Theorien sah eine sechste gänzlich davon ab, die Frage mit Hilfe bekannter Rechtsgebilde zu lösen und lehrte, das Recht des Dritten sei originär und gehe aus dem Vertrage kraft Parteiwillens hervor[11]). Wenn Bähr[12]) ihren Vertretern entgegenhält, sie sei keine Konstruktion, vielmehr ein Verzicht auf eine solche, so hat ihn die Folgezeit glänzend gerechtfertigt[13]). Denn wäre diese wirklich nicht blos eine Ablehnung sämtlicher übrigen Theorien, so müßte für unser Bürgerliches Gesetzbuch, das sich auf den Standpunkt eben dieser letzten „Konstruktion" gestellt hat, der Streit geschlichtet sein. Aber das ist gerade nicht der Fall: auch unter dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat man, wie sich zeigen wird, weiter konstruiert, freilich ohne bisher der Lösung des Problems viel näher gekommen zu sein.

II.

Der Grundsatz der notwendigen Wechselseitigkeit der Schuldverhältnisse im B. G. B. und die bisherigen Konstruktionsversuche des Versprechens der Leistung an Dritte unter der Herrschaft des B. G. Bs.

In eine Anzahl Bestimmungen unseres B. G. Bs. ist der Grundsatz des römischen Rechts von der notwendigen Wechselseitigkeit des Schuldverhältnisses klar und deutlich übernommen worden. So bestimmt § 241: Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.

Ferner § 433: Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen . . . . Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 611: Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

---

[11]) So Unger, Die Verträge zu Gunsten Dritter (Jherings Jahrbücher Bd. 10 S. 1 ff.). Regelsberger Besprechung der Unger'schen Abhandlung (Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 11 S. 559 ff). Windscheid, Pandekten Bd. 2, §§ 316 und 316a; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 3 S. 121 ff; Gareis a. a. O.

[12]) Urteile des Reichsgerichts S. 83.

[13]) Besonders gegenüber Windscheid, der seinen Einwand nicht versteht, § 316a Anm. 9 a. a. O.

Entsprechend heißt es für Vermieter und Mieter im § 535 B. G. B., für Darleiher und Darlehensnehmer im § 607 B. G. B. u. s. f. Stets ist die einem Vertragsteile obliegende Leistung zu Gunsten des anderen ein Essentiale des Vertrages, mit ihr entfällt auch der Vertrag selbst. M. a. W. ohne Käuferleistung gegenüber dem Verkäufer und umgekehrt kein Kauf, ohne Vermieterleistung gegenüber dem Mieter und umgekehrt keine Miete, ohne Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers gegenüber dem Darleiher kein Darlehen.

Von diesem Grundsatz der notwendigen Wechselseitigkeit ist — wenigstens *scheinbar* — unser B. G. B. anderwärts wieder abgegangen, indem es, um den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die Verträge zu Gunsten Dritter mit der Wirkung zuläßt, daß der Dritte *selbst ohne seinen Beitritt* das Recht auf die Vertragsleistung erwirbt (§§ 328 ff. B. G. B.). Zur Begründung erinnern die Motive zum B. G. B.[1]) an besonders wichtige Erscheinungen unseres modernen Rechtslebens, wie Lebensversicherungsverträge zu Gunsten Dritter, den Einkauf der Ehefrau in eine Witwenkasse, die bäuerlichen Gutsübergaben mit Ausbedingung einer Abfindung oder sonstigen Vergünstigungen oder mit Bestellung eines Leibgedinges für Dritte, Verkäufe mit der Abrede von Leistungen an Dritte, so z. B. die gesetzliche Verpflichtung des Grundstückskäufers zum Eintritt in die bestehenden Mietverträge gemäß § 578 B. G. B. oder die Auflage bei der Schenkung im Sinne von § 525 B. G. B. Die Bestimmungen über solche Verträge zu Gunsten Dritter finden sich im 3. Titel des 2. Abschnittes des allgemeinen Teiles der Schuldverhältnisse in den §§ 328 ff. Davon betreffen lediglich die beiden §§ 330 und 331 einen Sonderfall des Versprechens zu Gunsten Dritter, nämlich den *Versicherungsvertrag*, während sämtliche übrigen Paragraphen des 3. Titels gemeinschaftlich für alle Vertragstypen des B. G. Bs. gelten, also auch die aus dem römischen Recht grundsätzlich übernommenen, wie Kauf, Tausch, Miete u. s. w. Wenn aber gerade für diese, wie oben gezeigt wurde, die Wechselseitigkeit eine Essentiale ist, so fragt man sich mit Recht erstaunt, wieso sie nichtsdestoweniger auch als Verträge zu Gunsten Dritter — also dreiseitig — möglich seien. —

Die Rechtsnatur der Verträge zu Gunsten Dritter ist noch jetzt viel umstritten. In der Hauptsache gibt es drei Theorien:

1. *Stammler*[2]) meint, der Vertrag erzeuge nur Rechtswirkungen zwischen den Parteien, und erklärt die Willensäußerung des Versprechenden „rücksichtlich des Dritten, der aus ihr unmittelbar berechtigt sein soll, für ein *einseitiges* Rechtsgeschäft nach Art der Auslobung und der Inhaberpapiere, das hier ausnahmsweise (B. G. B. § 305) in besonders umgrenzter Art Rechtswirkung besitze."

---

[1]) 2, 265.

[2]) Recht der Schuldverhältnisse S. 172; vgl. auch Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts S. 397.

2. Hellwig[3]) meint, die Abweichung von den Grundsätzen der Wechselseitigkeit der Leistungen sei „lediglich eine Modifikation der Art, wie die Leistung erfolgen soll", und zerlegt den Vertrag in zwei Teile: einen Hauptvertrag, durch den sich der Versprechende dem Versprechensempfänger gegenüber verpflichtet, und einen Nebenvertrag, kraft dessen der Versprechende die durch den Hauptvertrag begründete Verpflichtung an den Dritten zu erfüllen habe; daß er übrigens stets ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers verlangt, ist nur eine Folge seiner allgemeinen Theorie vom Obligationenrecht.

3. Staudinger[4]) vertritt eine vermittelnde Ansicht dahin, daß „ein einheitlicher Vertrag und eine einheitliche Obligation mit mehreren Subjekten auf der Aktivseite vorliege, also ein dem aktiven Gesamtschuldverhältnis ähnliches Verhältnis, jedoch mit der Besonderheit, daß die Leistung selbst ausschließlich an den Dritten erfolgen könne".

Neuerdings pflegt man sich meist kurz über die Frage hinwegzusetzen, wie z. B. der Kommentar der Reichsgerichtsräte[5]) mit den Worten: „die nähere begriffliche Bestimmung des Vertrages zu Gunsten eines Dritten erscheint für das Rechtsbedürfnis bedeutungslos". Das ist jedoch unrichtig. Wahrscheinlich erklärt sich eine solche Stellungnahme aus der Tatsache, daß mit allen Konstruktionsversuchen nicht viel gewonnen ist. Am klarsten ist immer noch die Konstruktion von Hellwig.

III.

Der Leistungsgegenstand beim Versprechen zu Gunsten Dritter als Lösung des Problems.

Das Versprechen zu Gunsten eines Dritten ist nach dem B. G. B. (§§ 328—335) in drei Spielarten denkbar:

1. nur der Versprechensempfänger, nicht auch der Dritte ist berechtigt, die Leistung vom Versprechenden an den Dritten zu fordern;
2. beide — Versprechensempfänger und Dritter — können die Leistung fordern, ersterer selbstverständlich blos an den Dritten, nicht an sich selbst, und endlich
3. der Versprechensempfänger hat kein Forderungsrecht, dagegen der Dritte.

---

[3]) Die Verträge auf Leistung an Dritte S. 48; ähnlich: Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse Note 2 S. 328; Enneccerus, Lehrbuch Bd. I, 2. Abt. S. 83 ff.; Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse Nr. 2 zu § 328.

[4]) Kommentar, Vorbem. zu § 328 ff.

[5]) 2. Aufl. Note 1 zu § 328.

Der erste Fall scheidet aus, weil hier der Dritte lediglich Empfänger der Leistung ist, ohne einen Anspruch darauf gegen den Versprechenden zu erlangen; es ist dies das blos ermächtigende[1]) oder unechte[2]) Versprechen zu Gunsten eines Dritten, wo der Grundsatz der Wechselseitigkeit nicht durchbrochen ist. Anders bei den zwei übrigen Möglichkeiten: hier ist der unbeteiligte Dritte allein oder neben dem Versprechensempfängrr berechtigt — eigentlicher,[3]) berechtigender[4]) oder echter[5]) Vertrag zu Gunsten eines Dritten, und auf sie beschränkt sich daher das Problem.

I. Im Gegensatz zu allen früheren Gesetzgebungen hat unser B. G. B. das Versprechen zu Gunsten eines Dritten als allgemeines Rechtsinstitut anerkannt. In der Denkschrift[6]) heißt es darüber:

„Wenn das Bedürfnis der Zulassung einer unmittelbaren Berechtigung des Dritten sich bisher hauptsächlich nur für bestimmte Arten von Verträgen, insbesondere für die Lebensversicherungs- und Leibrentenverträge und die bäuerlichen Gutsübernahmeverträge, fühlbar gemacht hat, so hat doch der wirtschaftliche Gesichtspunkt, welcher die Praxis dazu gedrängt hat, in diesem Falle eine unmittelbare Berechtigung des Dritten anzuerkennen, allgemeine Bedeutung."

So erklärt es sich, daß es in den Allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse eingereiht wurde, denn „die Tatbestände des allgemeinen Teils" führt Hoeniger[7]) richtig aus, „sind darauf berechnet, sich mit denen des speziellen Teils zu verbinden; sie erhalten Leben und praktische Bedeutung erst in dieser Verbindung mit den speziellen Tatbeständen". Folgerichtig muß das nicht minder für das Versprechen zu Gunsten eines Dritten gelten; ganz allein ist es undenkbar, nur in Verbindung mit einem speziellen Schuldverhältnis, Kauf, Miete, Dienst- Werkvertrag usw. Es mag als Urschuldverhältnis bezeichnet werden.[8]) Vielfach wird übersehen, daß als solches Schuldverhältnis jedes Schuldverhältnis, auch ein einseitiges, in Betracht kommen kann, während das Versprechen zu Gunsten eines Dritten immer ein Vertrag ist. Hellwig[9])

---

[1]) Hellwig a. a. O. S. 42 ff.
[2]) Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 7./8. Aufl. § 258.
[3]) Windscheid II § 316 Anm. 3a.
[4]) Hellwig a. a. O.
[5]) Enneccerus a. a. O.
[6]) S. 76 Ausgabe Vahlen, Berlin 1896.
[7]) Gemischte Verträge 1910, S. 15.
[8]) Hellwig a. a. O. S. 42 ff. spricht von Kaufalgeschäft und setzt als solches stets ein Schuldverhältnis zwischen Versprechensempfänger und Versprechenden voraus. Beiläufig ist das Urschuldverhältnis zusammen mit dem Versprechen zu Gunsten Dritter kein gemischter Vertrag, denn darunter versteht man (Hoeniger a. a. O. S. 4) „solche, deren Tatbestand eine im Gesetz nicht vorkommende Verbindung einzelner im Gesetze unter verschiedenen Vertragskategorien normierter Tatbestandsstücke enthält", z. B. den Hausmeistervertrag = Miete und Dienstvertrag; den Kauf- und Lernvertrag (z. B. bezüglich eines Fahrrades), zusammengesetzt aus Kauf- und Werkvertrag.
[9]) a. a. O. S. 46.

hat dies richtig erkannt, indem er sagt: „Eine solche Vereinbarung (sc. Leistung an einen Dritten) kann selbstverständlich auch dann getroffen werden, wenn die Obligation nicht ex contractu entstanden war." Dagegen ist z. B. bezeichnend die falsche Bemerkung Rosenbergs[10]): „Richtig ist, daß die §§ 328 ff. nur Schuldverträge zum Gegenstand haben. . . . ."

II. Urschuldverhältnis und Vertrag zu Gunsten eines Dritten brauchen nicht notwendig gleichzeitig erzeugt zu werden. Wenn das Kausalgeschäft ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, ist die gleichzeitige Entstehung im allgemeinen ausgeschlossen. Hiernach ergeben sich im Verhältnis zur Entstehungszeit des Urschuldverhältnisses drei Möglichkeiten: Das Versprechen zu Gunsten eines Dritten kann vor, zusammen mit oder endlich nach dem Urschuldverhältnis vereinbart werden. Mit der ausdrücklichen Betonung, daß für die juristische Betrachtung kein Unterschied vorhanden sei, weist hierauf auch Hellwig[11]) hin:

„Die Bedeutung des Kausalgeschäfts tritt besonders klar hervor, wenn wir 1. von dem wenig beachteten Fall ausgehen, daß das Schuldverhältnis in gewöhnlicher Weise entstanden ist und daß nachträglich der Gläubiger sich versprechen läßt, daß die Leistung oder etwa ein Teil von ihr an den Dritten bewirkt werden soll. Eine solche Vereinbarung kann selbstverständlich auch dann getroffen werden, wenn die Obligation nicht ex contractu entstanden war. Die Art des Entstehungsgrundes ist gleichgiltig. Ab omni debitore fideicommissum relinqui potest. Das gilt jetzt auch für Vereinbarungen, durch welche der Stipulant bezweckt, dem Dritten irgend eine Zuwendung inter vivos zu machen. . . . . 2. Was in den ersten Fällen successive geschah: Begründung der Forderung für den Gläubiger und Verabredung der Leistung an den Dritten, kann auch und wird meistens in einem Zuge verabredet. . . . ."

Beispielsweise kann eine Schuld aus unerlaubter Handlung nachträglich auf folgende Weise Gegenstand eines Versprechens zu Gunsten eines Dritten werden: ein im Fahren ungeübter Automobileigentümer übernimmt an Stelle seines mitfahrenden Chauffeurs die Leitung des Kraftwagens und verursacht durch vorschriftswidriges Fahren einen Unfall, wobei der Chauffeur verunglückt und jedenfalls arbeitsunfähig wird. Während letzterer noch im Krankenhaus darniederliegt, verspricht ihm der Automobileigentümer zur Abfindung der Schädenansprüche eine zwanzigjährige Rente von 2000 Mk. an die Ehefrau für sie und die Kinder, und zwar soll die Frau alleinberechtigt aus dem Versprechen sein, gleichviel ob der Mann am Leben bleibt oder nicht.

Auch für den umgekehrten Fall: erst Vereinbarung des Versprechens zu Gunsten eines Dritten und dann Entstehung der Urschuld gibt es im täglichen Leben Beispiele: so wenn sich Firmen einer Branche zu einem Verbande zusammenschließen und u. a. vereinbaren, daß im

[10]) Deutsche Juristen-Zeitung 1912, S. 543.
[11]) a. a. O. S. 46.

Falle einer Zahlungseinstellung der Beschluß der Majorität, einem Akkord beizustimmen, alle Verbandsmitglieder bindet. Es werden also die Mitglieder zu Gunsten vorläufig freilich noch unbekannter Dritter verpflichtet. In solchen Fällen gleicht das Versprechen zu Gunsten eines Dritten etwa den Blankettstrafgesetzen, wie §§ 145, 366a, 367 Ziff. 16 Str. G. B., bei denen zur Wirksamkeit noch der Erlaß irgendwelcher anderer Gesetze, Verordnungen oder dergl. notwendig ist.

Wenn vorstehend im Gegensatz zu der Bezeichnung Hellwig's statt Kausalschuld Urschuld empfohlen wurde, so geschah das nicht etwa lediglich, um einen neuen Namen vorzuschlagen, sondern aus einem bestimmten Grunde. Merkwürdigerweise ist nämlich bisher so gut wie gar nicht gewürdigt worden, daß der § 329 B. G. B., der sich mit einer speziellen Unterart des Versprechens zu Gunsten eines Dritten, der sog. Erfüllungsübernahme befaßt, nicht das von Hellwig als Kausalschuldverhältnis bezeichnete Schuldverhältnis zwischen Versprechenden und Versprechenempfänger im Auge hat, sondern dasjenige zwischen dem Versprechenempfänger und dem Dritten. Es kann also auch ein zwischen diesen beiden Personen bestehendes Schuldverhältnis als Urschuld in Frage kommen, und zum Unterschiede eben vom Kausalschuldverhältnis mag es entsprechend der Ausdrucksweise bei der Anweisung, die ein ähnliches dreieckiges Rechtsgeschäft darstellt wie das Versprechen zu Gunsten Dritter, als Deckungsschuldverhältnis bezeichnet werden. Eine dritte Verbindung gibt es nicht, denn die allein noch offene Seite des Dreiecks wird durch die Beziehungen des Versprechenden zum Dritten ausgefüllt. Wir finden, daß das Versprechen zu Gunsten eines Dritten bald zur Erfüllung des Kausalgeschäfts und bald des Deckungsgeschäfts dient. Durch eine bildliche Darstellung läßt sich das am besten veranschaulichen:

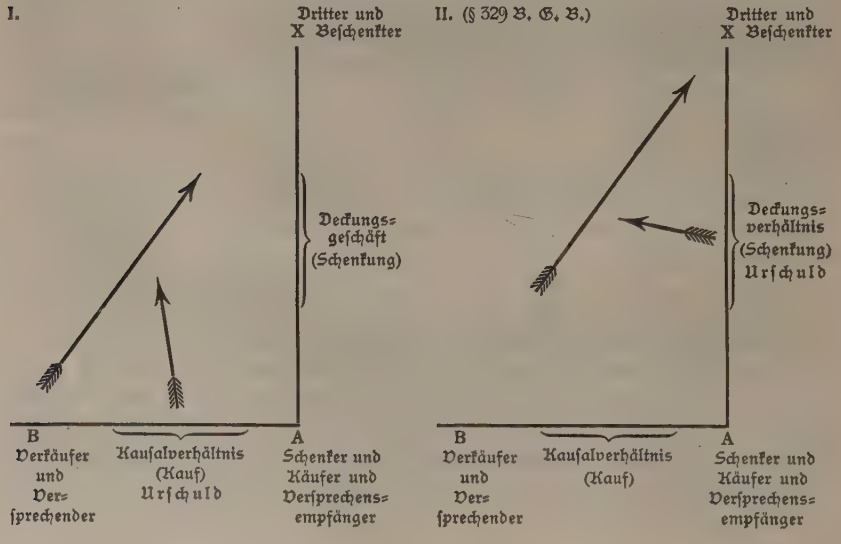

Hat beispielsweise A. dem X. ein Pferd zu schenken versprochen, das er zu diesem Zwecke von B. kauft, so ist das Deckungsgeschäft Schenkung, das Kausalgeschäft Kauf. Dabei ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder (I) läßt sich A. von dem Verkäufer B. versprechen, das Pferd als Kaufgegenstand statt an ihn — den A. — an X. zu liefern; dann hat B. dem X. das Pferd, wie wenn er der Käufer wäre, zu gewähren, und haftet ihm auch entsprechend. Hier ist das Kausalgeschäft die Ursschuld; genau genommen ist der Lieferungsanspruch aus dem Kaufe geschenkt. Oder aber (II) A. vereinbart mit B. — natürlich gleichsfalls gegen entsprechende Zahlung —, daß B. an seiner Stelle das Schenkungsversprechen dem X. gegenüber erfüllt, d. h. diesem das Pferd als Schenkungsgegenstand liefert; dann würde das Deckungsgeschäft die Ursschuld sein und B. würde demgemäß dem X. auch nur wie ein Schenker, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, während er im ersteren Falle wie ein Verkäufer für jede Fahrlässigkeit aufzukommen hätte.[12]) Daß beides nicht identisch ist, versteht sich von selbst. Dort ist das wirtschaftliche Bindeglied zwischen Versprechen zu Gunsten Dritter und Ursschuld im Deckungsgeschäft, hier im Kausalgeschäft zu suchen.

Endlich ist aber auch drittens möglich — dieser Fall ist nicht bildlich dargestellt —, daß sich das Versprechen des Versprechenden B. nicht auf den obligatorischen Anspruch aus dem Kausal- oder Deckungsgeschäft bezieht, wie in den beiden obigen Fällen, sondern — und das wird sogar meist der Fall sein — auf den dinglichen Erfüllungsanspruch. Im gewählten Beispiel ist A. sowohl wie B. zur Übereignung eines Pferdes verpflichtet. B. verspricht nun dem A., es nicht ihm, sondern gleich dem X. zu übereignen: Dann haftet B. dem X. natürlich weder als Schenker noch als Verkäufer, weil zwischen ihnen lediglich der abstrakte Übereignungsvertrag in Frage kommt. Dasselbe würde der Fall sein, wenn sich B. als Erfüllungsübernehmer dem A. gegenüber verpflichtet, dessen Verbindlichkeit an X. auf Übereignung des Pferdes von sich aus zu leisten, natürlich anstatt der Erfüllung des Kaufes an A. Ursschuld ist hier die Eigentumsübertragungsschuld, die sowohl dem Kausal- wie dem Deckungsgeschäft entspringt, sodaß es gleichgiltig ist, ob sich das Versprechen zu Gunsten eines Dritten auf ersteres oder letzteres bezieht. Ausgeschlossen würde dagegen beispielsweise sein, daß eine Herausgabeschuld des B. an A. als Eigentümer zum Gegenstand eines Versprechens zu Gunsten des Dritten X. wird, weil diese Schuld von dem Eigentumsrechte des A. nicht losgelöst werden kann und in der Person des X. dasselbe Eigentumsrecht nicht vorhanden ist.

Auf die Verschiedenheit des Leistungsgegenstandes — bald Anspruch, bald Sache — hat bereits Eckstein[13]) aufmerksam gemacht, freilich in

---

[12]) die §§ 523, 524 B. G. B. beziehen sich nur auf die Haftung des Schenkers, kommen also hier nicht in Betracht.

[13]) Anfechtung einer Schenkung durch Zahlung, Sicherung u. Übernahme fremder Schulden usw. in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 41 (1911 S. 90 ff).

anderem Zusammenhange und nicht in erschöpfender Weise, auch ohne die sich für das Versprechen zu Gunsten Dritter ergebenden Folgerungen zu ziehen.

Für die rechtliche Würdigung des Versprechens zu Gunsten Dritter muß es selbstverständlich gleichgiltig sein, ob es sich im Einzelfalle auf das Kausal- oder das Deckungsgeschäft bezieht. Dies bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Und was oben für das Kausalgeschäft als Urschuldverhältnis ausgeführt wurde, muß natürlich gleichfalls gelten, wenn das Deckungsgeschäft Urschuldverhältnis ist. Ebenso wie jenes kann es ein zwei- oder einseitiges Schuldverhältnis sein und vor, zusammen mit oder nach dem Versprechen zu Gunsten Dritter getätigt werden. In den weitaus meisten Fällen wird seine Begründung dem Versprechen zu Gunsten Dritter vorausgehen, aber selbstverständlich ist eine Erfüllungsübernahme, d. h. Versprechen zu Gunsten Dritter mit Beziehung auf das Deckungsgeschäft, auch derart zulässig, daß sich der Versprechende verpflichtet, einen künftigen Gläubiger des Versprechensempfängers zu befriedigen, wie es auch vorkommen kann, daß der Versprechende gleichzeitig mit dem Abschluß des Deckungsgeschäfts die Erfüllungsübernahme erklärt. Endlich kann auch die Erfüllungsübernahme in den drei obenerwähnten Spielarten auftreten, der § 329 B. G. B. enthält nur eine Auslegungsbestimmung für Zweifelsfälle.

Gerade die Erfüllungsübernahme als die eine Alternative des Versprechens zu Gunsten Dritter bietet nun den Schlüssel zur Lösung der Konstruktion des Versprechens zu Gunsten Dritter im allgemeinen. Der § 329 lautet:

„Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist . . . ."

Aus den Worten „ohne die Schuld zu übernehmen" ergibt sich mit Gewißheit, daß der bisherige Schuldner durch die Erfüllungsübernahme nicht schon von seiner Verbindlichkeit befreit wird; sie bleibt vielmehr vorhanden. Gleichwohl kann sich natürlich jemand — der Erfüllungsübernehmer — durch eine Vereinbarung mit dem Altschuldner diesem letzteren gegenüber zur Befriedigung jenes, ihm fremden Gläubigers verpflichten, d. h. sich zu einem Tun verpflichten, wie wenn er selbst der Schuldner des Gläubigers wäre; soll dabei der Gläubiger gegen ihn einen unmittelbaren Anspruch auf die Leistung erlangen, so bekennt er eben sich zum wirklichen Schuldner des Gläubigers, mag dieser auch nichts davon wissen oder wissen wollen. M. a. W.: Die Erfüllungsübernahme ist ein Vertrag, wonach sich der eine Teil zur Begründung desselben Schuldverhältnisses zwischen sich als Schuldner und einem Dritten als Gläubiger verpflichtet, wie es zwischen dem anderen Teil als Schuldner und dem Dritten als Gläubiger besteht, und zwar ist ihr eine Doppelnatur eigen: einmal nach außen als dem Urschuldverhältnis nachgebildetes Schuldverhältnis zwischen

Erfüllungsübernehmer und Gläubiger, andererseits im Innenverhältnis zwischen Erfüllungsübernehmer und Altschuldner als Verpflichtung dahin, daß letzterer vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Was für das Versprechen zu Gunsten Dritter zwecks Erfüllung des Deckungsgeschäfts — d. i. die Erfüllungsübernahme — gilt, muß nicht minder für das Versprechen zu Gunsten Dritter überhaupt und insbesondere das mit dem Kausalgeschäft verbundene Geltung haben: stets liegt ein Vertrag auf Schuldbegründung des einen Teils zu Gunsten eines Dritten vor. Es wird sich nur noch darum handeln, die Probe auf das Exempel zu machen.

§ 328 B. G. B. lautet: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß . . ." „Leistung" im Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nach § 241 jedes Tun oder Unterlassen sein. Beispielsweise fällt hierunter, wie allgemein anerkannt ist, auch ein Vertragsangebot an einen Drittten, Auflösung eines Vertrages mit einem Dritten, oder Abschluß eines Vertrages. Selbstverständlich kann daher auch die Begründung eines Schuldverhältnisses zu einem Dritten Gegenstand der Leistung sein. Ist es doch ein Minus im Vergleich zu der Verpflichtung, mit einem Dritten einen Vertrag zu schließen; es steht etwa auf der gleichen Stufe wie die Verpflichtung zur Offerte. Anerkannten Rechtens ist es zudem, daß sich jeder in einer Verfügung von Todeswegen als Schuldner irgend eines anderen bekennen kann, indem er ihm ein Vermächtnis errichtet. Warum soll man dies nicht ohne Rücksicht auf den Todesfall tun dürfen? Beiläufig verbirgt sich hinter einem erbvertragsmäßigen Vermächtnis im Sinne der §§ 2278 ff. einfach ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, dessen Recht erst mit dem Tode des einen Vertragschließenden entsteht, wie dies Abs. 2 des § 328 zuläßt. Und nachdem einmal das B. G. B. einseitige Erklärungen als genügenden Verpflichtungsgrund zugelassen hat — man denke z. B. an die Auslobung —, können solche naturgemäß auch Gegenstand eines Vertrages dergestalt werden, daß sich ein Vertragsschließender verpflichtet, sich als Schuldner irgend einer dritten Person zu bekennen. Die einzige, aber auch selbstverständlich unerläßliche Voraussetzung der rein einseitigen Schuldbegründung ist die Notwendigkeit der Erscheinungsform nach außen hin. Daher wird meistens Schriftform gefordert.[14]) Beim Versprechen zu Gunsten eines Dritten ist die äußere Erkennbarkeit durch die vertragsmäßige Festlegung — wenngleich mündlich — hinreichend gewährleistet.

Wenn man ferner wie bisher Versprechen zu Gunsten eines Dritten mit dem Urschuldverhältnis vielfach zu einem einheitlichen Rechtsgeschäft z. B. Kauf zu Gunsten eines Dritten usw. zusammenzuschweißen suchte, übersah man vollkommen, daß beides auch einzeln für sich entstehen konnte, ja auch zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Reihenfolge.

[14]) vgl. für das Vermächtnis die Vorschriften über die Verfügungen von Todeswegen § 2231 B. G. B.; für die Schuldverschreibung auf den Inhaber § 793: „eine Urkunde"; für die Auslobung § 657: „öffentliche Bekanntmachung".

Weiter ließ man unbeachtet, daß das Versprechen zu Gunsten eines Dritten stets ein Vertrag[15]) ist, während das Urschuldverhältnis einseitig und sogar deliktisch sein kann. Drittens verkennt man, daß man mit allen bisherigen Konstruktionen unserem Rechtssystem, das auf dem Grundsatz der notwendigen Wechselseitigkeit des Schuldverhältnisses aufgebaut ist, gegen alle Regeln der Logik ein allgemeines Rechtsinstitut aufzwingt, das mit jenem Grundsatz unvereinbar ist und gerade im Widerspruch dazu steht. Endlich — und das ist die Hauptsache — erklärt sich mit Hilfe der hier gefundenen Konstruktion das bisher so sehr problematische Recht des unbeteiligten Dritten von selbst: Wenn irgendwo eine Schuld besteht, muß auch andererseits irgendwo ein Anspruch darauf vorhanden sein, eins ohne das andere ist unmöglich. Leistet also beim Versprechen zu Gunsten eines Dritten der Versprechende die Begründung eines Schuldverhältnisses, so muß für jemanden der dazu gehörige Anspruch erzeugt werden, sonst besteht jenes Schuldverhältnis nicht. Dieser Anspruch erwächst jedoch nicht etwa dem Versprechensempfänger, denn dessen Anspruch aus dem Versprechen zu Gunsten eines Dritten ist ganz anderer Natur und geht auf Begründung eben des Schuldverhältnisses zum Dritten. Jener Anspruch entsteht vielmehr dem Dritten unmittelbar als notwendiger Ausfluß des Leistungsgegenstandes.

Obgleich man bei der Abfassung des B. G. Bs. an diese Konstruktion des Versprechens der Leistung an einen Dritten als Schuldvertrag nicht gedacht hat — man wollte überhaupt die streitige Frage der Wissenschaft überlassen —, so paßt doch zufällig auch der Wortlaut des § 328 B. G. B. hierzu, wenn man die Worte: „Leistung an einen Dritten" als zusammengehörig auffaßt. Jede Leistung setzt ein Schuldverhältnis voraus, kraft dessen sie von einem anderen, dem Gläubiger, gefordert werden darf. (§ 241 B. G. B.). Sie ist das Mittel zur Befriedigung des Gläubigers.[16]) Verpflichtet sich also jemand zu einer „Leistung an einen Dritten", so verspricht er nichts anderes als die Befriedigung des Dritten hinsichtlich eines zwischen sich und dem Dritten bestehenden Schuldverhältnisses.

Wendet man das Ergebnis auf die eingangs erwähnten drei Arten des Versprechens zu Gunsten eines Dritten an, so ergibt sich: im ersten Fall, wo der Dritte kein klagbares Recht erlangt, ist auch keine wirkliche „Schuld" Gegenstand des Versprechens. Wohl aber im zweiten und dritten Falle, und folglich erwirbt da der Dritte als Gläubiger der „Schuld" einen selbstständigen Anspruch gegen den Versprechenden. Wenn endlich im dritten Falle kein Recht des Versprechensempfängers auf Leistung an den Dritten mehr besteht, so erklärt sich dies einfach daraus, daß der Versprechensempfänger, der dem Dritten das Recht

[15]) Und zwar ein einseitiger, der freilich ausnahmslos zusammen mit einem dritten Rechtsgebilde vereinigt auftritt (vgl. hierzu § 5 unter c).

[16]) Enneccerus, Bürgerliches Recht § 225b. Anm. 10.

verschafft hat, nun kein eigenes Interesse mehr an der Befriedigung des Dritten zu haben braucht. Die Verwirklichung seines Anspruches mag dem Dritten allein überlassen bleiben.

Alles in allem eine einfache und klare Lösung der alten Streitfrage, ohne daß es — wie gesagt — erforderlich wäre, in das System des römischen Rechts etwas hineinzukonstruieren, was mit einem seiner Grundgedanken — der notwendigen Wechselseitigkeit des Schuldverhältnisses — nicht in Einklang zu bringen ist. Weiter zeigt sich auch hier wieder die schon oft gerühmte Fähigkeit des römischen Rechts, sogar den Anforderungen unseres durch die Entwickelung mehrerer Jahrtausende verfeinerten Wirtschaftslebens juristisch gerecht zu werden lediglich durch Nutzanwendung längst gefundener Grundsätze. Und gerade die beiden kompliziertesten und streitigsten Verträge unseres modernen Rechts, das Vinkulationsgeschäft und der 1500 Mark-Vertrag, werden spielend durch die gegenwärtige Konstruktion gelöst, dieser als Versprechen zu Gunsten eines Dritten bezüglich eines Kausaldienstvertrages, jenes als Erfüllungsübernahme bei Kauf.

IV.

Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme.

Schon der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gibt Veranlassung dazu, das Verhältnis zwischen Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme einer näheren Prüfung zu unterziehen.

In § 329 B. G. B. werden Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme ausdrücklich gegenübergestellt:

„Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist . . ."

Andererseits läßt wieder § 415 B. G. B. Abs. 3 auf eine gewisse Verwandtschaft beider schließen:

„Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert."

Abgesehen davon, daß in Rechtsprechung und Literatur die verschiedensten Ansichten über das Wesen beider Rechtsgebilde vertreten sind, wird gerade durch eine Gegenüberstellung die Richtigkeit der hier gegebenen Konstruktion des Versprechens zu Gunsten Dritter erprobt und erhärtet.

I. Das Reichsgericht hat sich über die Zusammengehörigkeit der Schuldübernahme und des Versprechens zu Gunsten eines Dritten wie schon

früher[1]) in einer seiner neuesten Entscheidungen[2]) dahin ausgelassen:

„Die sog. Erfüllungsübernahme (B. G. B. §§ 329, 415 Abs. 3, Motive zum I. Entwurf Bd. II, S. 147, Prot. Bd. I, S. 426, Bd. II, S. 474) wird zwar in der Regel davon (sc. von der Schuldübernahme) unterschieden, es kann aber nicht gerade als abwegig bezeichnet werden, wenn man unbeschadet der bestehenden Unterschiede sie im weiteren Sinne der kumulativen Schuldübernahme zuzählt (vgl. RG. 65 S. 164, 166 ff.). Die Verwandtschaft mit den verschiedenen Arten der Schuldübernahme ergibt sich schon daraus, daß sie sowohl im ersten Entwurf des B. G. B. (§ 318) im ganzen Umfang als auch im geltenden Gesetzbuch (§ 415) zum Teil im Abschnitt von der Schuldübernahme abgehandelt ist, obwohl dort im wesentlichen nur von der eigentlichen (befreienden) Schuldübernahme die Rede ist."

Nach Hellwig[3]) haftet der Erfüllungsübernehmer entsprechend der ausdrücklichen Vorschrift des § 318 des ersten Entwurfs dafür, „daß der Gläubiger den Schuldner nicht in Anspruch nehme", d. h. für rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers. Bei dieser Verpflichtung auf Befreiung des Schuldners, handele es sich um Herbeiführung eines Rechtserfolgs: die Leistung selbst an den Gläubiger sei also nicht die geschuldete Leistung, sondern nur eines, wenn auch das hauptsächlichste der in Frage kommenden Mittel, um den geschuldeten Rechtserfolg herbeizuführen. Der Gläubiger könne aus einem solchen Abkommen niemals unmittelbar berechtigt werden, denn es sei juristisch undenkbar, daß er verlangen könne, daß sein Schuldner befreit werde; für ihn komme nur in Frage, daß ihm das geleistet wird, was er zu fordern hat; letzteres könne aber wieder der zu befreiende Schuldner nicht fordern; er könne nur fordern, daß er befreit werde.[4]) Hiernach gehöre die Erfüllungsübernahme überhaupt nicht unter die Versprechen zu Gunsten Dritter, vielmehr seien Schuldübernahme und Erfüllungsübernahme keine entgegengesetzten Begriffe, sondern beide seien identisch. Das Besondere sei nur, daß, wenn die Parteien von Schuldübernahme sprächen, der Urschuldner ermächtigt sein könne, die Schuldübernahme im Sinne der Schuldsuccession herbeizuführen.[5]) Daneben gebe es aber noch Verträge auf Leistung an den Drittgläubiger, durch die sich der Schuldner eines Schuldners verpflichte, seine Schuld statt seinem Schuldner dessen Gläubiger als zur Tilgung dieser fremden Obligation zu leisten. Der Gläubiger könne dabei entweder nur Leistungsempfänger oder auch Leistungsberechtigter sein.[6]) Dann sei das Verhältnis nicht das einer Gesamtschuld, weil der Rechtsgrund beider Verpflichtungen

---

[1]) Urteil vom 7. Februar 1907, Jur. Wochenschrift 1907, S. 170, Nr. 8.
[2]) Urteil vom 21. Juni 1913, Jur. Wochenschrift 1913, S. 978, Nr. 6.
[3]) a. a. O. S. 182 ff.
[4]) a. a. O. S. 191 ff.
[5]) a. a. O. S. 200.
[6]) a. a. O. S. 200 ff.

verschieden sei, wenngleich beide auf denselben Gegenstand haften. Erhalte der Gläubiger vom Versprechenden die Leistung, so würde damit wohl dessen Schuld an den Versprechensempfänger getilgt; die Schuld des Gläubigers gegen den Versprechensempfänger erlösche jedoch nur, wenn und erst dann, wann zwischen diesen beiden eine giltige Vereinbarung darüber getroffen sei, daß jene Leistung des Versprechenden auf die Forderung des Gläubigers angerechnet werden solle.

Reichel[7]) stimmt hiermit überein, indem er für Erfüllungsübernahme in Anlehnung an Blume[8]) die Bezeichnung „Befreiungsübernahme" als treffender vorschlägt, ferner für den umständlichen Ausdruck Hellwig's „Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger" „Drittgläubigerleistungsvertrag", der sowohl als „Drittgläubigervertrag" wie „Drittempfängervertrag" denkbar sei, je nachdem der Dritte ein unmittelbares Recht erlange oder nicht. Lediglich insofern weicht er von Hellwig ab, als er meint, daß auch in den Fällen des § 415 Abs. 3 eine Mitübernahme in Frage kommen könne, und zwar neben der dort verordneten Erfüllungsübernahme[9]).

Brattig[10]) behauptet, in einem zwischen Urschuldner und Übernehmer abgeschlossenen kumulativen Schuldübernahmevertrage liege ein Versprechen zu Gunsten eines Dritten, wenn nicht erweislich die Parteiabsicht dahin gehe, dem Gläubiger kein unmittelbares Recht gegen den Übernehmer zu verschaffen[11]).

Staudinger-Kuhlenbeck[12]) und ebenso Planck[13]) sind der Ansicht, die Erfüllungsübernahme bilde stets einen Teil der Schuldübernahme; eine Erfüllungsübernahme gelte daher als gewollt, wenn das Erfordernis der Schuldübernahme, nämlich die Genehmigung des Gläubigers im Sinne des § 415 nicht erfüllt werde.

Nach Strohal[14]) ist die Schuldübernahme ein Verpflichtungsgeschäft, wobei der Übernehmer lediglich die Haftung für fremde Schuld übernimmt, ohne zugleich in das fremde Schuldverhältnis einzutreten. Deshalb lehnt er es überhaupt, vor allem im Hinblick auf den unvereinbaren Gegensatz zwischen den §§ 334 und 417 Abs. 2 ab, die Schuldübernahme unter die Verträge zu Gunsten Dritter im technischen Sinne zu bringen.

Dieser letzten Ansicht der Grundverschiedenheit beider Rechtsgeschäftstypen ist vollkommen beizupflichten.

---

[7]) Schuldmitübernahme (1909) S. 149 ff.

[8]) Iherings Jahrbücher 40 S. 111.

[9]) a. a. O. S. 158, dagegen Hellwig a. a. O. S. 187. Vgl. auch Reichel in der Kritik des R.-G.-Urteils vom 22. Juni 1912 (Recht 1912, Nr. 2929) in der D. J. Ztg. S. 1520.

[10]) Die kumulative Schuldübernahme und ihr Verhältnis zur Bürgschaft, Leipziger Dissertation 1907, S. 8.

[11]) Hiergegen Reichel a. a. O. S. 148 Anm. 2.

[12]) Anm. zu § 329 am Ende.

[13]) Anm. zu § 329.

[14]) Schuldübernahme, Iherings Jahrbücher 57 S. 231 ff. bes. S. 414 ff., dagegen Knoke ebda. Bd. 60, S. 407 ff.

II. Zunächst läßt der klare Wortlaut des § 329 keinen Zweifel darüber, daß es auch eine Erfüllungsübernahme mit Gläubigerrecht geben muß, ohne daß die Schuld übernommen zu werden braucht. Durch sie verpflichtet sich aber nicht etwa der Übernehmer, für die Befreiung des Versprechensempfängers zu sorgen, wie man in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte allgemein annimmt,[15]) sondern nur dafür, daß der Gläubiger den Urschuldner mit Erfolg nicht in Anspruch nehmen kann. Wie dies der Erfüllungsübernehmer erreicht, ob durch Erfüllung, Aufrechnung, Hinterlegung oder sonstwie, ist und kann dem Urschuldner gleichgiltig sein.[16]) Befreiung kann schon um deswillen nicht Gegenstand der Erfüllungsübernahme sein, weil sie möglicherweise der Versprechende niemals bewirken kann, z. B. wenn der Gläubiger beharrlich die Annahme des nicht hinterlegungsfähigen Leistungsgegenstandes ablehnt.[17]) Dann kann und braucht der Erfüllungsübernehmer nicht mehr zu tun, denn der Schuldner vermag den Anspruch des Gläubigers unter Hinweis auf die abgelehnte Leistung des Erfüllungsübernehmers zurückzuweisen.

Ebenso geht andererseits der Anspruch des aus der Erfüllungsübernahme berechtigten Gläubigers gegen den Übernehmer negativ ausgedrückt dahin, daß er seinen Schuldner nicht in Anspruch nehmen könne, was hier wie dort positiv nichts anderes bedeutet, als auf Leistung durch den Erfüllungsübernehmer.

Hiernach ist wohl richtig, wenn Reichel[18]) sagt:

„Vereinbaren also Urschuldner und Übernehmer eine „Erfüllungsübernahme", inhalts deren dem Gläubiger ein unmittelbares Zugriffsrecht gegen den Übernehmer eingeräumt wird, so kann diese Klausel gar nicht anders verstanden werden als dahin, daß der Übernehmer sich verpflichtet, die dem Urschuldner als solchem obliegende Leistung vorzunehmen, sie so vorzunehmen, wie sie kraft des Urschuldverhältnisses dem Urschuldner selbst obliegt. Der Übernehmer verpflichtet sich, so zu handeln, wie er zu handeln hätte, wäre das Urschuldverhältnis schon von Hause aus von ihm eingegangen, oder doch mit eingegangen."

Unrichtig folgert er jedoch daraus:

„Es ist sonach unerläßlich, daß derjenige, der mit dem Urschuldner einen Vertrag schließt, inhaltsdessen er die Erfüllung der Urschuld zu unmittelbaren Rechten des Gläubigers übernimmt, eben hierdurch in das Urschuldverhältnis mit eintritt. Damit aber wird er notwendigerweise Gesamtschuldner und zwar gleichgründiger Gesamtschuldner des Urschuldners. Hierdurch ist der Tatbestand der Mitübernahme erfüllt."

---

[15]) vgl. oben die Begründung Hellwigs bei Anm. 3.

[16]) Ebenso Hellwig a. a. O. 165 und 189 und Reichel a. a. O. S. 153 ff.

[17]) Die Rechte aus § 326 können dem Erfüllungsübernehmer gegen den Dritten nicht zustehen.

[18]) a. a. O. S. 154.

Denn Reichel verkennt, daß jene Wirkungen auch dadurch erzielt werden können, daß der Versprechende als Vertragsgegenstand ein Schuldverhältnis zum Dritten leistet.

III. Wenn jedoch Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme miteinander nichts zu tun haben, fragt man mit Fug nach ihrem Unterschied. In erster Linie ist hervorzuheben, daß Schuldübernahme Überleitung eines bestehenden Schuldverhältnisses auf einen neuen Schuldner — Eintritt des neuen an die Stelle des Altschuldners — oder Beitritt des Neuschuldners neben den Altschuldner in das vorhandene Schuldverhältnis ist. Erfüllungsübernahme dagegen ist ein Vertrag auf Begründung eines dem fremden Schuldverhältnisse gleichen zwischen sich und einem Dritten, dem fremden Gläubiger, mit dahingehender Haftung gegenüber dem Schuldner, daß er wegen seiner Schuld vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde. Es handelt sich also hier um zwei völlig getrennte Schuldverhältnisse aber gleicher Art: einmal zwischen Schuldner und Gläubiger und zweitens zwischen Erfüllungsübernehmer und Gläubiger. Dieses zweite ist insofern von jenem als Hauptschuldverhältnis abhängig, als es stets mit ihm erlischt, gleichviel ob der Schuldner den Gläubiger durch Erfüllung oder Ersatzerfüllung befriedigt. Der Erfüllungsübernehmer kann dagegen das fremde Hauptschuldverhältnis nur wie eine unbeteiligte Person gemäß § 267 B. G. B. durch Leistung zum Erlöschen bringen, Erfüllungssurrogate, insbesondere Aufrechnung, sind nur geeignet, wenn der Gläubiger einverstanden ist. Ganz anders bei der kumulativen Schuldübernahme, für die § 422 gilt.

Eine zweite wesentliche Verschiedenheit ist durch die Art der zulässigen Einwendungen gegeben, wie ein Vergleich der §§ 334 und 417 Abs. 2 ergibt und worauf bereits Strohal[19]) aufmerksam gemacht hat. Ferner kann die Schuldübernahme entweder ein gegenseitiger oder ein einseitiger Vertrag sein, je nachdem eben ein entsprechender Gegenwert geleistet wird oder nicht. Die Erfüllungsübernahme ist hingegen wie jedes Versprechen zu Gunsten eines Dritten stets ein einseitiger Vertrag.

Können endlich Schuldübernahme und echte Erfüllungsübernahme nebeneinander bestehen? Die Frage erledigt sich natürlich, sofern beide Rechtsgebilde identifiziert werden.[20])

Vor der Beantwortung ist für das Wesen der Erfüllungsübernahme vorauszuschicken: Unerläßliche Voraussetzung ist eine fremde Schuld, denn Erfüllungsübernahme ist inhaltlich Verpflichtung zur Befriedigung eines fremden Gläubigers. Erfüllungsübernahme der eigenen Schuld ist undenkbar. Ebenso ist selbstverständlich kein Raum für eine Erfüllungsübernahme mehr, wenn der Gläubiger bereits befriedigt ist; sie

---

[19]) a. a. O. 414 ff.

[20]) so Reichsgericht vom 21. Juni 1913, Jur. Wochenschrift 1913, S. 978: „Denn die Schuldübernahme in § 329 B. G. B. ist die eigentliche (befreiende) des Gesetzes", wobei dem Dritten entweder ein Recht zustehen könne (vgl. das Urteil vom 22. Juni 1912, Recht 1912 Nr. 2929) oder auch nicht.

kann vielmehr nur bis zur Befriedigung des Gläubigers bestehen, muß es aber auch solange. Das zwingt zu den Folgerungen:

1. Wer eine Schuld bereits übernommen hat oder gleichzeitig übernimmt — gleichviel ob privativ oder kumulativ —, kann nicht mehr Erfüllungsübernehmer werden, denn er ist schon Selbstschuldner, und zwar Allein- oder Mitschuldner.

2. Wer bereits Erfüllungsübernehmer ist, kann zwar noch Schuldübernehmer werden, aber dann wird die Erfüllungsübernahme hinfällig, und zwar gleichsfalls wieder, weil niemand Erfüllungsübernehmer hinsichtlich seiner eigenen Schuld sein kann.

Wie erwähnt, bezieht sich alles Gesagte nur auf die echte Erfüllungsübernahme. Die unechte, die lediglich in der internen Verpflichtung des Versprechenden gegenüber dem Versprechensempfänger auf Befreiung seines Gläubigers besteht, kann selbstverständlich mit der kumulativen Schuldübernahme verknüpft werden, aber nicht mit der genehmigten, privativen, weil schon durch sie die Befreiung des Urschuldners von seiner Verpflichtung erfolgt, also nicht mehr erst zu geschehen braucht.

IV. Schließlich noch ein Wort über den von Hellwig gefundenen Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger (Drittgläubigerleistungsvertrag im Sinne Reichel's). Diesen Vertrag gibt es; er ist jedoch nichts anderes als die eine Alternative des Versprechens der Leistung an einen Dritten, nämlich bezüglich der Kausalschuld, wie das im vorigen Kapitel gezeigt wurde. Mit Recht bemerken Hellwig und Reichel (a. a. O.) hierzu, daß es aber noch eines besonderen Abkommens zwischen Gläubiger und Versprechensempfänger bedarf, damit jener mit der vom Versprechenden bewirkten Leistung die Schuld des Versprechensempfängers als getilgt ansieht. Ebenso, daß die Schuld des Versprechenden noch nicht erlischt, wenn der Versprechensempfänger selbst seinen Gläubiger befriedigt, vielmehr wird dann nur die Leistung des Versprechenden unmöglich, weil er nun natürlich nicht mehr die Befreiung des Versprechensempfängers herbeiführen kann.[21])

V.

Die Bedeutung der Mittelbarkeit des Leistungsversprechens zu Gunsten eines Dritten.

Denkbar wäre, daß eine Gesetzgebung Verträge derart zuließe, daß der eine Vertragsschließende als Gegenwert für das, was er vom Vertragsgegner empfangen hat, einem Dritten unmittelbar einen Anspruch

[21]) Es kommt dann § 325 B. G. B. zur Anwendung (vgl. S. 30 unter 10.)

gegen sich — den Empfänger — entstehen läßt. A. zahlt z. B. dem B. 1000 ℳ, wofür X. unmittelbar gegen B. einen Anspruch auf Lieferung eines Reitpferdes erlangt. Ein solches unmittelbares Leistungsversprechen zu Gunsten eines Dritten kennt unsere Rechtsordnung nicht, vielmehr muß stets zuerst als Folge des Grundsatzes der notwendigen Wechselseitigkeit jedes Schuldverhältnisses dem Vertragsgegner der Anspruch geschaffen sein, und erst dann kann dieser Anspruch Gegenstand eines Versprechens zu Gunsten eines Dritten werden. Ist das Versprechen zu Gunsten des Dritten früher abgegeben worden, so ist es vorläufig ebenso unvollkommen wie ein Blankettstrafgesetz.

Im obigen Beispiele erwirbt also zunächst B. für seine 1000 ℳ das Recht auf Lieferung des Pferdes gegen A., und hierauf erst kann es — auf welche Weise wird sich bald zeigen — zum Lieferungsanspruch des X. kommen. Die „Mittelbarkeit des Leistungsversprechens" soll also besagen, daß nach unserem B. G. B. erst durch das Mittel einer wechselseitig entstandenen Schuld eine ebensolche für einen Dritten entstehen kann.

Für den Fall der Erfüllungsübernahme versteht sich dies von selbst. Denn es handelt sich dabei um die Erfüllung einer anderweitigen Schuld, die eben vorausgesetzt wird. Abgesehen davon, daß auch in diesem Punkte wie sonst ohne weiteres ein Rückschluß von der Erfüllungsübernahme auf das Versprechen zu Gunsten eines Dritten im allgemeinen gerechtfertigt ist, mögen nachfolgende Gründe unterstützend angeführt werden: Würde der Vertrag zu Gunsten des Dritten ohne Umweg über das Urschuldverhältnis zulässig sein, so müßte unbedingt der Vertrag — falls der Dritte das Recht zurückweist — in sich zusammenfallen. Dem ist jedoch nicht so; meist bleibt vielmehr sodann der Vertrag als Urschuldverhältnis bestehen. Umgekehrt kann jedes Urschuldverhältnis nachträglich zu einem Versprechen zu Gunsten eines Dritten umgestaltet werden; dabei macht die gleichzeitige oder getrennte Entstehung juristisch keinen Unterschied, wie bereits Hellwig[1]) überzeugend dartut. Sind nicht aber Verträge zu Gunsten eines Dritten und wechselseitige gerade Gegensätze? — Widerspricht es nicht ferner dem Wesen jedes anderen Schuldverhältnisses außer dem Versprechen zu Gunsten eines Dritten, daß ein Gläubiger keinen Anspruch erlangen soll? Bei der einen Spielart des Versprechens zu Gunsten eines Dritten ist das jedoch, wie gezeigt wurde, möglich. Es muß nach alledem abgelehnt werden, daß ein und dasselbe Schuldverhältnis bald als wechselseitiges, bald zu Gunsten eines Dritten denkbar wäre. Vielmehr sind Urschuldverhältnis und Vertrag zu Gunsten eines Dritten, mag nun beides getrennt oder gleichzeitig vereinbart sein, scharf auseinander zu halten. Und nun ergibt sich auch von selbst die nähere Begriffsbestimmung des Versprechens zu Gunsten eines Dritten:

---

[1]) vgl. oben S. 13.

es ist ein Vertrag über eine wechselseitig entstandene oder künftig entstehende Urschuld. Das besagt aber wiederum:

a. das Urschuldverhältnis darf noch nicht erfüllt sein — sonst besteht die Urschuld nicht mehr —, und es darf auch nicht etwa später erfüllt werden — sonst würde nachträglich die Voraussetzung wieder wegfallen —; beiläufig wird auch kein vernünftiger Schuldner eine Schuld doppelt — nämlich einmal an den Gläubiger und einmal an den Dritten — begleichen.

b. Gleichwohl darf die Nichterfüllung des Urschuldverhältnisses nicht schon von vornherein vereinbart sein, denn dann wäre das Urschuldverhältnis überhaupt gar nicht entstanden, weil die Vereinbarung der Nichterfüllung dem Wesen jeden Schuldverhältnisses widerspricht.

c. Trotzdem muß — wenn auch ohne Erfüllung — das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht werden, weil es selbstverständlich nicht bis in alle Ewigkeit ungetilgt bleiben soll — abgesehen davon, daß sich kein Gläubiger schon aus wirtschaftlichen Gründen damit zufrieden geben würde, ebensowenig wie ein Schuldner doppelt leistet.

Nach alledem muß eine Tilgung der Urschuld jedoch ohne Leistung der Schuld an den Gläubiger stattfinden. Dafür — und das ist das Äquivalent für jene Tilgung ohne Leistung! — leistet der Schuldner eine ebensolche Schuld, wie sie ursprünglich dem Gläubiger des Urschuldverhältnisses gebührte, dem Dritten: Der Schuldner übernimmt m. a. W. zur Befriedigung des Gläubigers wegen der Urschuld eine neue Verbindlichkeit in Gestalt der gleichen Schuld an den Dritten, ein Fall des § 364 Abs. 2 B. G. B.: Ersatzerfüllung statt ordentlicher Erfüllung. Dabei ist zu beachten, daß bei der Erfüllungsübernahme diese Vereinbarung nicht hinsichtlich der Kausalschuld, sondern der Deckungsschuld erfolgt. Das auf S. 15 skizzierte Beispiel wäre also folgendermaßen zu zerlegen:

I. Fall: Auf Grund des zwischen A. und B. geschlossenen Kaufs hat B. dem A. ein Pferd zu liefern (Kausalschuld), und A. hat dem X. zur Erfüllung des gegebenen Schenkungsversprechens den Kauflieferungsanspruch bezüglich des Pferdes zu gewähren (Deckungsverhältnis). Infolgedessen vereinbaren A. und B.:
   1. B. braucht nicht den Kauf gegenüber A. zu erfüllen, wofür er eine neue natürlich gleichwertige Verbindlichkeit übernimmt, indem er sich
   2. wegen einer ganz gleichen Schuld als Schuldner des X. bekennt. Das Kausalgeschäft (Kauf) wird an A. nicht durch Erfüllung, sondern Ersatzerfüllung getilgt, die Verkäuferschuld ist Urschuld und wird Gegenstand des Versprechens zu Gunsten des Dritten.

II. Fall: A. hat dem X. ein Pferd — keinen Anspruch wie oben — schenkungsweise versprochen und dies von B. gekauft. Hier kommen A. und B. überein, daß
   1. B. das Pferd nicht dem A. zu leisten brauche, wofür B. selbstverständlich eine Verbindlichkeit im gleichen Werte übernimmt, und zwar dadurch, daß

2. B. sich verpflichtet, die Schenkungsschuld des A. an X. zu befriedigen, sich mithin zum Schuldner des X., so wie es A. ist, bekennt. Die Schuld aus dem Deckungsgeschäft (Schenkung) ist Urschuld, und wird zum Gegenstand des Versprechens zu Gunsten des Dritten; das Kausalgeschäft wird durch Ersatzerfüllung getilgt.

III. Fall: Die Verkäuferschuld des B. und die Schenkerschuld des A. gipfelt in der Verpflichtung, dem Vertragsgegner A. bezw. X. das Pferd zu übereignen. Daher vereinbaren A. und B.

1. daß B. das Eigentum am Pferde nicht zur Erfüllung seiner Käuferschuld dem A. übertragen soll, wofür er eine gleichwertige Verbindlichkeit übernimmt, indem er
2. verspricht, das Pferd dem X. zu übereignen. Oder — als Erfüllungsübernahme gedacht —

1. anstatt daß B. dem A. das Pferd übereignet, verpflichtet er sich
2. die Schuld des A. an X. auf Übertragung des Eigentums bezüglich des Pferdes zu erfüllen.

Wollte man entgegenhalten, die Anwendung des § 364 beschränke sich lediglich auf spezielle Schuldverhältnisse, so wäre das unrichtig: Beispielsweise wird und kann niemand bestreiten, daß auch eine Schuldübernahme als Übernahme einer „anderen Verbindlichkeit" im Sinne des § 364 zulässig ist, und die Schuldübernahme ist ebenfalls „ein allgemeines Rechtsinstitut" wie das Versprechen zu Gunsten eines Dritten. Ob die Vereinbarung im Sinne des § 364 erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt getroffen ist, ist Tatfrage.

Die Erkenntnis der unvermeidlichen Anwendung des § 364 B. G. B. beim Versprechen zu Gunsten eines Dritten ist in doppelter Beziehung von großem Werte: einmal, weil sich dadurch erklärt, wieso jedes wechselseitige Schuldverhältnis in einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten und wieder zurückverwandelt werden kann — letzteres einfach durch Aufhebung der Vereinbarung gemäß § 364 B. G. B. —; ferner weil damit alle Zweifel über die Frage beseitigt sind, ob der Dritte auf Kosten des Versprechenden bereichert wird. Dies ist selbstredend zu bejahen, da das Versprechen zu Gunsten des Dritten vom Versprechenden als Äquivalent für einen Anspruch des Versprechenden gewährt wird.

VI.

Das Ergebnis.

Die wichtigsten Folgerungen aus der gefundenen Lösung des Versprechens zu Gunsten Dritter sind bereits im Laufe der Darstellung kurz angedeutet worden, zum Teil ergeben sie sich unschwer von selbst. Gleichwohl dürfte eine Zusammenstellung — selbst auf die Gefahr einer Wiederholung — geboten sein.

1. Das Versprechen zu Gunsten Dritter ist ein Vertrag über eine wechselseitig entstandene Schuld (Urschuld), und zwar wird entweder ein neuer Gläubiger oder ein neuer Schuldner geschaffen, je nachdem ob das Kausalschuldverhältnis (zwischen Versprechenden und Versprechensempfänger) oder das Deckungsschuldverhältnis (zwischen Versprechensempfänger und Dritten) Urschuld ist.

2. Kausal- wie Deckungsschuld kann jedes benannte einseitige oder zweiseitige Schuldverhältnis, aber auch ein Innominatvertrag sein und bedarf stets der Feststellung. Ist kein Urschuldverhältnis erkennbar, so ist das nur Täuschung, dann liegt Schenkung vor.

3. Es ist falsch, von Kauf-, Miet-, Darlehensvertrag usw. zu Gunsten eines Dritten zu sprechen. Vielmehr muß es heißen: Versprechen einer Käuferleistung zu Gunsten eines Dritten, einer Verkäuferleistung, Darleiher-, Darlehensnehmerleistung u. s. f.

4. Urschuldverhältnis und Versprechen zu Gunsten Dritter brauchen nicht gleichzeitig begründet zu werden; entspringt die Urschuld einem einseitigen Schuldverhältnis, so ist die gleichzeitige Entstehung im allgemeinen ausgeschlossen.

5. Da das Versprechen zu Gunsten Dritter die Begründung eines dem Urschuldverhältnisse gleichen Schuldverhältnisses ist, muß es selbstverständlich auch den Formerfordernissen des Urschuldverhältnisses genügen.

6. Auch dingliche Ansprüche können Gegenstand von Versprechen zu Gunsten Dritter sein, ausgenommen, wenn der Anspruch von dem ihn begründenden absoluten (dinglichen) Recht untrennbar ist. Beispielsweise kann wohl der Anspruch gegen das Grundbuchamt auf Herausgabe des Hypothekenbriefes gemäß § 1117 Abs. 2 B. G. B. durch Vertrag zu Gunsten eines Dritten für letzteren begründet werden.[1]) Dagegen ist der Herausgabeanspruch kraft Eigentums nicht geeignet, Gegenstand eines Versprechens zu Gunsten eines Dritten zu sein, weil in der Person des Dritten die Voraussetzung dafür — das Eigentum — fehlt. Ein unmittelbarer Rechtserwerb ist niemals für den Dritten durch ein Versprechen zu Gunsten eines Dritten möglich, freilich nicht aus dem vom Reichsgericht angeführten Grunde, weil „die Einigung auf dem Gebiete des Sachenrechts, der dingliche Vertrag, zwar den Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte, §§ 104 bis 185 B. G. B., nicht aber den Vorschriften über Verträge auf dem Gebiete des Rechts der Schuldverhältnisse unterliegt, soweit nicht im dritten Buche des B. G. B. besonders auf sie Bezug genommen ist." Sondern weil das Versprechen zu Gunsten Dritter begrifflich dem Versprechenden nur eine Leistungspflicht auferlegt und

[1]) Urteil vom 27. April 1907 (Entsch. in Zivils. Bd. 66 S. 99 ff.) Daß sich ein Versprechen zu Gunsten Dritter auch auf dingliche Ansprüche beziehen kann, bejaht u. a. ausdrücklich Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 6. Aufl. § 259 Anm. 1.

durch eine solche allein niemals ein dingliches Recht für den Gläubiger erzeugt werden kann.[2])

7. Abtretung zu Gunsten Dritter gibt es nicht. Denn Abtretung ist kein eine Schuld erzeugendes Rechtsgeschäft und nur solche können als Urschuldverhältnis in Betracht kommen.[3]) Ebensowenig ist ein Verzicht auf Aufrechnung zu Gunsten eines Dritten möglich,[4]) denn das ist keine „Leistung".

8. Aus dem gleichen Grunde ist ein Erlaß oder Verzicht zu Gunsten eines Dritten unmöglich.

9. Das Versprechen zu Gunsten Dritter ist immer Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages. Der vom Versprechensempfänger hingegebene Wert ist der Verzicht auf seinen Anspruch aus dem zwischen ihm und dem Versprechenden vorhandenen Kausalgeschäft. Der Versprechende leistet den Gegenwert in Gestalt des Versprechens zu Gunsten des Dritten durch die Begründung einer Schuld gegenüber dem Dritten, und zwar entweder einer seiner Kausalschuld genau gleichen Schuld[5]) oder einer solchen, wie sie dem Versprechensempfänger kraft des Deckungsgeschäfts gegenüber dem Dritten obliegt. Soweit im letzteren Falle — im ersteren ist das selbstverständlich ausgeschlossen — die ausgetauschten Werte ungleich sind, liegt Schenkung vor.

---

[2]) Die Bestimmung in § 952 B. G. B. ist selbstverständlich eine nicht hierher gehörende Ausnahme.

[3]) AA. Bruns, Besitzerwerb durch Interessenvertreter (Tübingen, Mohr 1910) S. 141.

[4]) So RG. vom 19. Mai 1909 (Entsch. Bd. 71 S. 184 ff.) Es hatte da eine später in Konkurs geratene G. m. b. H. durch ihren Geschäftsführer einem Gläubiger ein schriftliches Schuldbekenntnis zu dem Zwecke ausgestellt, damit der Gläubiger diese Forderung einer Bank verpfänden könne, was ordnungsmäßig erfolgte. Gegenüber der Klage der Bank als Pfandgläubiger machte der Konkursverwalter die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen den Gläubiger geltend. Das Reichsgericht ließ die Aufrechnung jedoch nicht zu, denn es sei (a. a. O. S. 187) „als Willensmeinung der Vertragsschließenden anzunehmen, daß die anerkennende G. m. b. H. zugunsten der klagenden Bank auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat, die ihr zur Zeit des Anerkenntnisses zur Seite standen, und deren Geltendmachung das der Bank zu verschaffende Recht auf Einziehung der Pfandforderung vereiteln würde. Aus dieser Vereinbarung hat die klagende Bank gemäß § 328 B. G. B. das Recht erworben, selbstständig der beklagten Konkursmasse diesen Verzicht auf die Gegenforderungen (soll wohl heißen: Verzicht auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen) entgegenzusetzen!" Es ist nicht einzusehen, warum das Reichsgericht zu dieser eigenartigen Konstruktion griff; einfacher und richtiger wäre gewesen, aus der Willensmeinung der Beteiligten zu schließen, daß gegen die durch Schuldbekenntnis festgelegte Forderung eine Aufrechnung nicht zulässig sein solle. Aber die Bezugnahme auf § 328 B. G. B. ist falsch.

[5]) § 328 B. G. B. steht dem nicht entgegen, denn er befaßt sich lediglich mit der Frage, wie die Berechtigung des Dritten ihrem Wesen nach geartet ist, also ob das Schuldverhältnis des Versprechenden zum Dritten ein wirkliches ist oder nicht, ob es im Nichtfalle zu einem wirklichen wird und ob umgekehrt ein wirkliches durch die Parteien wieder aufgehoben werden kann.

10. Das Versprechen zu Gunsten Dritter ist stets ein Erfüllungsvertrag bezüglich des Kausalschuldverhältnisses zwischen Versprechenden und Versprechensempfänger und untersteht deshalb dem § 364 B. G. B.: im Zweifel erfolgt das Versprechen erfüllungshalber. Lehnt der Dritte das Recht ab, so kann der Versprechensempfänger einen anderen Dritten benennen oder selbst in Wiederherstellung des Kausalschuldverhältnisses die Leistung an sich fordern. Ist dagegen — was Tatfrage ist — das Versprechen an Erfüllungsstatt abgegeben und weist der Dritte das Recht zurück, so wird die Leistung ohne Verschulden eines Vertragsteiles unmöglich, und es findet, weil das Versprechen zu Gunsten eines Dritten stets Teil eines gegenseitigen Vertrages ist (s. o. unter 9), § 323 B. G. B. Anwendung.

11. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versprechenden und dem Dritten sind eigenartig: Der Dritte ist Gläubiger der Urschuld, ohne daß er ein solches Schuldverhältnis mit dem Versprechenden eingegangen ist, kraft der vom Versprechenden einseitig begründeten Schuld; ähnlich wie der Gläubiger bei der Auslobung oder aus dem Inhaberpapier. Er wird also z. B. Gläubiger einer Verkäuferleistung, ohne einen Kaufvertrag abgeschlossen oder einen solchen Anspruch abgetreten erhalten zu haben, und der Versprechende wird ihm gegenüber Schuldner einer Verkäuferleistung, ohne ihm etwas verkauft zu haben, lediglich kraft des Leistungsversprechens. Zwischen beiden besteht mithin kein Vertrag, und infolgedessen sind insoweit nur die Vorschriften in den §§ 241—304 B. G. B. des ersten Buchs der Schuldverhältnisse anwendbar, nicht auch die des zweiten Abschnitts über Verträge (§§ 305 ff.).

12. Der Dritte erlangt infolge des Versprechens mit dem ihm nunmehr gegen den Versprechenden zustehenden Recht „lediglich einen rechtlichen Vorteil." Seine Ansprüche gegen den Versprechensempfänger aus dem Deckungsverhältnis bleiben zunächst unberührt; ob sie durch die Leistung des Versprechenden getilgt werden, hat mit dem Versprechen zu Gunsten Dritter nichts zu tun, sondern beantwortet sich aus den sonstigen schon getroffenen oder noch zu treffenden Abmachungen zwischen ihm — dem Dritten — und dem Versprechensempfänger. Regelmäßig wird insoweit zwischen beiden eine Hingabe an Erfüllungsstatt oder Erfüllungshalber im Sinne des § 364 B. G. B. vorliegen.[6]) Der Erwerb des Rechts in der Person des Dritten vollzieht sich ohne dessen Willen ebenso wie der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht, falls der Dritte nur beschränkt geschäftsfähig ist. Wohl aber wird in analoger Anwendung der §§ 1822 Ziff. 2, 1642 Abs. 1 B. G. B. zur Zurückweisung des Rechts nur der gesetzliche Vertreter befugt sein und der Vormund dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen müssen.

[6]) Nur so schließt sich wirtschaftlich und rechtlich das dreieckige Verhältnis zwischen den Beteiligten. Es gilt allgemein, was Hellwig (S. 193 ff.) auf den Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger beschränkt.

13. Wenn zufolge § 334 B. G. B. dem Versprechenden gegen den Dritten „die Einwendungen aus dem Vertrage" zustehen, so ist hier unter „Vertrag" zunächst der Versprechensvertrag zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger zu verstehen. Es fragt sich aber, ob der Versprechende auch aus dem Kausal- oder aus dem Deckungsgeschäft Einwendungen gegen den Dritten herleiten darf.

Der versprochenen Leistung ist der Charakter des Urschuldverhältnisses eigen, sie ist bald Verkäuferleistung, bald Dienstgeberleistung usw. Deshalb müssen dem Versprechenden auch diejenigen Einwendungen zustehen, die sich aus dem betr. Urschuldverhältnis ergeben. Auf diese Eigenschaft des versprochenen Anspruchs kann sich andererseits auch der Dritte gegenüber dem Versprechenden berufen, obwohl das zwischen beiden zustande gekommene Schuldverhältnis kein solches wie das Urschuldverhältnis ist, — nicht Kauf, nicht Dienstvertrag u. s. f. — (vgl. oben unter 11). Jedoch gilt das mit der Einschränkung, daß die Einwendungen zudem in der Person des Versprechenden begründet sein müssen. Im übrigen hat der Versprechende aus seinen Rechtsbeziehungen zum Versprechensempfänger keine Einwendungen, weder aus der Vereinbarung gemäß § 364 B. G. B., noch aus dem Deckungsverhältnis, wenn sich das Versprechen auf das Kausalgeschäft bezieht, noch umgekehrt. Denn dies würden alles Einwendungen aus fremdem Rechtsverhältnisse sein. Ist beispielsweise das Kausalgeschäft Schenkung, das Deckungsgeschäft Kauf und erfülle ich mein Schenkungsversprechen dem Dritten gegenüber, so habe ich ihm gegenüber nur die Einreden als Schenker, nicht als Verkäufer. Oder habe ich in diesem Falle als Erfüllungsübernehmer schenkungsweise die Kaufschuld zum Dritten versprochen, dann stehen mir die Einreden als Verkäufer zu. Beide Male müssen aber die Einreden in meiner Person gerechtfertigt sein; im zweiten Falle könnte ich also beispielsweise nicht vorschützen, daß der Dritte den Kaufpreis noch nicht an den Versprechensempfänger gezahlt hat.

Gegenüber der Schuldübernahme zeigt sich hier ein wesentlicher Unterschied insofern, als gemäß § 417 Abs. 2 B. G. B. der Übernehmer gegenüber dem Gläubiger Einwendungen aus dem der Übernahme zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte keine Einwendungen erheben kann.

14. Im allgemeinen kann der Versprechende gegenüber dem Dritten aufrechnen. Bei der Erfüllungsübernahme jedoch nur, wenn der Dritte einverstanden ist.[7]) Denn im Gegensatz zur kumulativen Schuldübernahme liegt hier kein Gesamtschuldverhältnis vor, weshalb § 422 B. G. B. nicht Platz greift.

15. Voraussetzung der Erfüllungsübernahme ist selbstverständlich eine vertretbare Leistung. Der Dritte darf deshalb die vom Versprechenden angebotene Leistung, wofern er nicht in Verzug kommen will,

[7]) A. A. Strohal (a. a. O. S. 406 Anm. 226). Wenn er meint, der Gläubiger müsse, um die Aufrechnung zu vermeiden, den angefallenen Anspruch gemäß § 333 B. G. B. zurückweisen, so erklärt sich diese Auffassung daraus, daß er eine kumulative Haftung des Versprechenden annimmt.

nie ablehnen, weil in dem Erfüllungsübernahmevertrag das Einverständnis des Schuldners mit der Leistung durch den Versprechenden enthalten ist, ein Widerspruch also nicht vorliegt. (§ 267 Abs. 2 B. G. B.).

16. Das Recht aus der Erfüllungsübernahme geht zufolge analoger Anwendung des § 401 B. G. B. mit der Übertragung der Forderung auf den neuen Gläubiger über, gleichviel ob es sich um eine vertragsmäßige Abtretung oder um gesetzlichen Übergang der Forderung handelt, wie im Falle der §§ 774, 1225 B. G. B. bei Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen oder den Pfandschuldner.[8]) Dagegen geht auf den Erfüllungsübernehmer, der den Dritten wegen seiner Forderung an den Versprechensempfänger befriedigt, nicht etwa die Forderung mit Bürgschaft oder Pfandrecht über. Denn der Erfüllungsübernehmer haftet im Gegensatz zu Bürgen und Pfandschuldner vor dem Schuldner, nicht nach ihm. Infolge der Erfüllung durch ihn erlischt die Forderung samt den für sie bestellten Nebenrechten.

17. Als eine der wichtigsten Folgerungen der aufgestellten Theorie ergibt sich die Anfechtbarkeit der Zuwendungen durch Versprechen zu Gunsten Dritter nach dem Anfechtungsgesetz und der Konkursordnung. Aus dem Vermögen des Schuldners wird durch das Versprechen der Anspruch aus dem wechselseitigen Kausalgeschäft aufgegeben, wofür zu Gunsten des Dritten ein Recht zur Entstehung gebracht wird. Selbstverständlich ist nicht der Kausalvertrag anfechtbar, sondern dieser wird gerade durch die Anfechtung im Verhältnis zum Anfechtenden wieder hergestellt. Auch nicht das Recht des Dritten, sondern die gewissermaßen dazwischen liegende Vereinbarung gemäß § 364 B. G. B.: Hingabe Erfüllungshalber oder an Erfüllungsstatt. Insbesondere unterliegen daher die Versicherungsverträge der Anfechtung: ursprünglich besteht jeder Versicherungsvertrag wechselseitig zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, und sodann erst übernimmt der Versicherer gegen Aufgabe des Anspruchs des Versicherungsnehmers eine ebensolche Verbindlichkeit gegenüber dem begünstigten Dritten.

Die herrschende Ansicht des Reichsgerichts, der sich jetzt Jaeger[9]) angeschlossen hat, bejaht zwar die Anfechtbarkeit der Versprechen zu Gunsten Dritter im allgemeinen, verneint aber diejenige der Versicherung auf den Todesfall. Im letzteren Falle insbesondere sei nur der Versicherungsaufwand (die Prämie samt Nebenkosten, wie Polize- und Stempelgebühren) zurückzugewähren, nicht die Versicherungssumme, weil die Anfechtung „lediglich den durch die Vermögensentäußerung den Gläubigern zugefügten Nachteil ausgleichen" solle. Es ist jedoch schon oben dargetan worden, daß sich der Versicherungsnehmer des — freilich bedingten — Anspruchs auf die Versicherungssumme entäußert. Ferner weist die herrschende Lehre einen unlösbaren Widerspruch insofern auf,

---

[8]) Ebenso RG. vom 7. Februar 1907, Jur. Wochenschrift 1907 S. 170 bezüglich der Bürgschaft.

[9]) Kommentar zur Konkursordnung 3/4. Aufl. Anm. 25 ff. zum § 32.

als die unterschiedliche Behandlung der Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen durch nichts gerechtfertigt erscheint. Ferner mag vergleichsweise auf den von Jaeger[10]) erwähnten Fall gewiesen werden, daß ein Schuldner ein Lotterielos verschenkt, auf das ein Treffer entfällt. Dann soll der Beschenkte nicht blos den Anschaffungswert des Loses, sondern den Gewinn zurückgewähren müssen. Ganz gewiß ist doch aber der Spielgewinn ein Anspruch, dessen Entstehung von dem ungewissen Ereignis der Ziehung abhängt, während der Anspruch auf den Versicherungsbetrag von vornherein begründet ist, und nur der Zeitpunkt seiner Fälligkeit von dem ungewissen Ereignis des Todes des Versicherten — es mag dieser einfachste Fall der Versicherung angenommen sein — abhängt. Das ergibt den Widersinn, daß die Veräußerung des sehr problematischen Anspruchs auf den Lotteriegewinn anfechtbar ist, dagegen nicht die Verfügung über den blos noch nicht fälligen Versicherungsanspruch. Das ist unhaltbar! —

VII.

Der Vinkulationskauf.

Die Wareneinfuhr aus den östlichen Ländern, vor allem Österreich-Ungarn, Rußland und den Balkanstaaten, hat infolge der eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Formen angenommen. Die dortigen Exporteure verfügen meist bei weitem nicht über Kapitalien, wie sie der Geschäftsverkehr mit dem Inland erfordert, genießen auch nicht hinreichenden persönlichen Kredit, sodaß ihnen nichts anderes übrig bleibt, als die Handelsware selbst zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen zu benutzen: sie verpfänden oder übereignen ihren Geldgebern unter gleichzeitiger Abtretung des Kaufpreisanspruchs die bereits angeschaffte oder erst anzuschaffende Ware, die dann auf den Namen des Geldgebers an den inländischen Käufer geliefert wird. Die Ware wird dadurch, wie man zu sagen pflegt, „vinkuliert"; der Geldgeber (Vinkulant) übersendet zum Nachweise dem Käufer eine diesbezügliche Anzeige, den sog. Vinkulationsbrief, z. B.:

Herrn N. N. in X.

Beigehend empfangen Sie Duplikat-Frachtbrief Nr. . . . . über an Sie verladene 60 Kisten Eier, als Erfüllung Ihres Kaufvertrages mit Herrn Y. Die Ware ist demselben von mir bevorschußt und mein Eigentum. Ich erlaube mir, den Fakturenbetrag

[10]) a. a. O. Anm. 24.

mit ℳ . . . . . auf Sie per . . . . . zu trassieren und belieben Sie, solange die Honorierung dieser Tratte nicht erfolgt ist, über die Ware als ein Ihnen von mir anvertrautes Gut nicht zu verfügen. Hochachtungsvoll [1])

Es schiebt sich also plötzlich eine dritte Person in den Kauf hinein, und dies führt, wenn sich das Geschäft nicht glatt abwickelt, — was freilich fast stets der Fall ist — zu Differenzen zwischen dem Vinkulanten und dem Käufer. Will letzterer beispielsweise den Kaufpreis wegen mangelhafter Lieferung mindern, so verweist ihn jener an den Verkäufer und fordert für sich jedenfalls den vollen Preis. Oder hat der Käufer kurz vor Empfang der Ware unvorsichtigerweise an den Verkäufer eine Anzahlung geleistet, so will sie sich gleichwohl der Vinkulant nicht anrechnen lassen. Und dieser Mißbrauch des Vinkulationsgeschäfts zu unlauterem Geschäftsgebahren nahm überhand durch die Rechtsprechung unseres Reichsgerichts. Seine Auffassung von der rechtlichen Natur des Vinkulationskaufs ist daher begreiflicherweise in der Rechtsprechung und Literatur nicht unangefochten geblieben. Zur Zeit gibt es vier Theorien:

I. Die reichsgerichtliche Theorie der reinen Offerte. Das Reichsgericht sieht in dem Vinkulationsbrief eine Offerte des Vinkulanten, seinerseits den mit dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag zu erfüllen, also Leistung durch einen Dritten. Mit der Verfügung über die Ware nimmt der Käufer jene Offerte an, und zwischen beiden ist damit ein obligatorischer Vertrag zustande gekommen. Einwendungen aus dem Kaufe stehen dem Käufer gegen den Vinkulanten nicht zu. [2])

II. Trumpler's Theorie von der Vinkulationskommission. Sie vervollständigt lediglich die Theorie des Reichsgerichts dahin, daß das Verhältnis zwischen Käufer und Vinkulant, über dessen Rechtsnatur sich das Reichsgericht ausschweigt, als Kommissionsgeschäft konstruiert wird. [3])

III. James Breit's Theorie von der Ablösungsofferte. Sie ist „im Grunde genommen, nur eine Modifikation des reichsgerichtlichen Standpunktes" [4]) und bezweckt, den durch das Reichsgericht sanktionierten Mißständen zu steuern. Nach ihr hat sich die Gattungsschuld des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf die dem letzteren vom Vinkulanten angebotene Ware konzentriert, infolgedessen hat der Käufer zur

[1]) vgl. zu dem Folgenden besonders: James Breit, Das Vinkulationsgeschäft, Tübingen, Mohr 1907, und Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl., III. Bd. Anhang III: Das Vinkulationsgeschäft S. 487 ff. und die dort angegebene Literatur und Judikatur.

[2]) vgl. das Urteil vom 31. März 1903 (Entsch. i. Zivils. Bd. 54, S. 212 ff.) In einer späteren Entscheidung vom 29. Oktober 1907 (Leipziger Zeitschrift etc 1908 S. 167 ff.) hat das Reichsgericht freilich seine Ansicht wesentlich eingeschränkt' wenn man nicht gar beide Urteile als „in einem nicht wegzuleugnenden Widerspruch" stehend erachtet (so Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 6, S. 491).

[3]) vgl. Holdheim's Monatsschrift Bd. 12, S. 268.

[4]) So Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 9, S. 492.

Zeit des Angebots nicht mehr — wie das Reichsgericht meint — nur rein persönliche Ansprüche gegen den Verkäufer auf gegenerische Leistungen; vielmehr hat der Käufer den Anspruch gegen den Verkäufer, daß dieser seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage durch Lieferung der konkreten, vom Vinkulanten angerollten Ware erfüllt. Neben diesem Recht des Käufers gegen den Verkäufer hat jener auch das Recht gegen den Vinkulanten auf Aufgabe des Sicherungsrechts gegen Zahlung des effektiven Vorschusses. Dessen Höhe ist also festzustellen.[5])

Gewiß hat diese Theorie den Vorzug, daß sie im Ergebnis weit eher dem Rechtsempfinden entspricht als diejenige des Reichsgerichts, wenngleich sie beiläufig ebenfalls versagt, wenn der Verkäufer dem Vinkulanten, bei dem er natürlich ständig in Vorschuß steht, die Ware für seine jeweiligen gesamten Verbindlichkeiten verpfändet oder übereignet. Andererseits kommt sie trotz aller Konstruktion nicht über das dingliche Recht des Vinkulanten hinweg.

IV. Flechtheims Theorie von der Doppelanweisung.[6]) Flechtheim konstruiert zwei Anweisungen des Verkäufers, eine an den Vinkulanten, die Ware gegen Zahlung des Vinkulationsbetrages dem Käufer auszuliefern, und eine zweite an den Käufer, dem Vinkulanten gegen Aushändigung der Ware die Vinkulationssumme zu zahlen. Im Gegensatz zum Reichsgericht handelt es sich nach dieser Theorie um die Offerte zu einem dinglichen, nicht obligatorischen Vertrage, und der Käufer haftet dem Vinkulanten bei Verwendung der Ware ohne volle Zahlung nicht aus einem Vertrage, sondern auf Grund von Schadenersatz und macht sich sogar einer Unterschlagung schuldig.

Abgesehen von anderen Bedenken steht ihr entgegen, daß sie sich „auf einer willkürlichen Vergewaltigung der geltenden Gesetzbestimmungen aufbaut."[7])

V. Die Lösung wird mit Hilfe des Versprechens zu Gunsten eines Dritten gewonnen. Wenn der Vinkulant vom Verkäufer zur Sicherung seines Anspruchs die Ware übereignet oder verpfändet erhält, ist er selbstverständlich verpflichtet, sie oder ihren Wert wieder zurückzugeben — an wen ist ihm gleichgiltig —. Dabei ist es ihm lediglich darum zu tun, sein darauf geliehenes Geld zurückzubekommen, nicht die Ware zu behalten. Hat sein Schuldner nun die Ware verkauft, so obliegt diesem eine Verkäuferschuld, wogegen er den Kaufpreisanspruch erlangt hat. Der Vinkulant und sein Schuldner vereinbaren dann hinsichtlich jenes Anspruchs auf Rückgabe der Ware, daß anstatt dessen der Vinkulant sich verpflichtet, die Verkäuferschuld gegenüber dem Käufer an Stelle des Verkäufers zu erfüllen, die selbstver-

[5]) Breit a. a. O. S. 170 ff., 202 ff.

[6]) Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 60, S. 124 ff.

[7]) §§ 783 ff. B. G. B. (vgl. Breit a. a. O. S. 95 ff; bes. S. 100; Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 8, S. 491).

ständlich vollkommen gleichwertig dem Anspruch auf Rückgabe der Ware an den Verkäufer ist. Nebenher erfolgt die Zession des Kaufpreisanspruchs. Bildlich dargestellt sieht dies folgendermaßen aus:

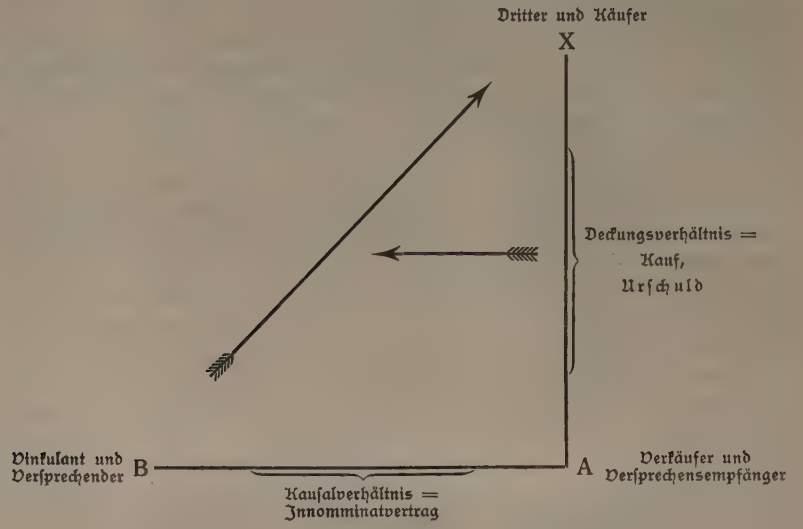

Kurz der Vinkulant ist Erfüllungsübernehmer gemäß § 329 B. G. B. einer Verkäuferschuld des Versprechensempfängers. Ein Überblick über die wesentlichsten Folgerungen zeigt, wie einfach sich hiermit alle Schwierigkeiten lösen, ohne daß das Rechtsempfinden irgenwie beeinträchtigt wird.

1. Das dingliche Recht des Vinkulanten an der Ware (Eigentum oder Pfandrecht) ist nichts Auffälliges, sondern etwas Selbstverständliches: der Erfüllungsübernehmer leistet ja in der Regel aus seinem Vermögen, nicht aus dem des Versprechensempfängers. Und wenn sogar das Eigentum dem Vinkulanten kein besonderes Recht gewährleistet, vermag es noch weniger ein Pfandrecht als das geringere Recht.

2. Die Verbindung der Erfüllungsübernahme mit der gleichzeitig erfolgten Zession erzeugt für beide Rechtsgebilde keine Besonderheiten, vor allem kann deswegen nicht etwa der Vinkulant die Erfüllung seines Versprechens von einer Zahlung abhängig machen. Denn das Versprechen der Leistung ist immer gesondert für sich zu halten, es umfaßt nicht mehr und nicht weniger als die Leistung aus der Urschuld, hier die Erfüllung der Verkäuferschuld. Nur aus diesem Versprechen stehen dem Vinkulanten Einwendungen gegenüber dem Käufer als Dritten zu (§ 334 B. G. B., vgl. unter 5.) Andererseits können auch nicht die Bestimmungen über die Abtretung durch gleichzeitige Vereinbarung eines Versprechens zu Gunsten eines Dritten modifiziert werden; es fehlt an jedwedem gesetzlichen Anhalt hierfür. Hat beispielsweise der Käufer vor Empfang der Ware in Unkenntnis

der Vinkulation eine Anzahlung an den Verkäufer geleistet, so muß das der Vinkulant gemäß § 407 B. G. B. gegen sich gelten lassen. Mag sein, daß der Vinkulant auf diese Weise geschädigt werden kann. Warum soll aber gerade ihm gegenüber, obwohl er doch auch blos Zessionar ist, der gute Glaube des Schuldners nicht geschützt sein? Soll er doch die Hand von solch riskanten Geschäften lassen! —

Unrichtig ist es daher, daß der Käufer durch die Annahme der Ware „abstrakt" verpflichtet würde, den im Vinkulationsbrief angegebenen Betrag an den Vinkulanten zu zahlen, und Ansprüche, die sich lediglich gegen den Verkäufer richten, wie Mängelansprüche, nicht aufrechnen dürfe.[8])

3. Der Käufer erlangt aus dem Versprechen, wie nach dem Inhalt des Vinkulationsbriefes ohne weiteres anzunehmen ist, einen unmittelbaren Anspruch gegen den Vinkulanten. Er darf sich also ruhig die Ware aneignen, wie wenn sie vom Verkäufer gesandt würde.

4. Der Käufer kann die Ware, weil vinkuliert, nicht ablehnen; geschieht doch das Angebot mit Wissen und Willen des Verkäufers (vgl. § 267 B. G. B.).

5. Wie schon unter 2. erwähnt, kann der Vinkulant dem Verkäufer blos Einwendungen aus dem Versprechen der Erfüllungsübernahme entgegenhalten. Da jedoch eine Verkäuferleistung in Frage steht, sind auch Einwendungen aus dem Kaufe zugelassen, nicht aber aus dem Kausalverhältnis, dem Innominatvertrage zwischen Vinkulanten und Verkäufer, oder der Vereinbarung gemäß § 364 B. G. B.

6. Eine Aufhebung der Vinkulation allein durch den Vinkulanten gibt es nicht,[9]) es sei denn, daß man darin den Verzicht seitens des Vinkulanten auf sein Eigentums- oder Pfandrecht an der Ware sieht. Damit würde sich aber nicht das geringste am Sachverhalte ändern, denn die Zession bleibt selbstverständlich in Kraft, ebenso wie die vertragsmäßig versprochene und deshalb nicht einseitig lösbare Erfüllungsübernahme.

VIII.

Der 1500 Mark-Vertrag.

I. Es ist eine allbekannte Erfahrungstatsache, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869, wonach einem Schuldner vom Gläubiger der jährlich 1500 ℳ übersteigende Gehaltsteil gepfändet

[8]) So Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 32.

[9]) vgl. Breit a. a. O. S. 286 ff.; Düringer-Hachenburg a. a. O. Anm. 42, S. 508.

werden kann, für unsere heutigen Verhältnisse längst überholt ist. Die wirtschaftliche Lage hat sich seit dem Erlaß jenes Gesetzes dermaßen geändert, daß eine zeitgemäße Reform dringend not tut.[1]) Von dieser Erkenntnis geleitet hat die Praxis auf Mittel und Wege gesonnen, Abhilfe zu schaffen, noch ehe die erstrebte Gesetzesänderung erfolgte, und so entstanden die sogenannten 1500 Mark-Verträge:[2]) Der Dienstherr schließt an sich mit seinem Angestellten einen gewöhnlichen Dienstvertrag ab, nur hinsichtlich des Gehalts wird abweichend bestimmt, daß der Angestellte lediglich den unpfändbaren Betrag von 1500 ℳ jährlich, den Mehrbetrag jedoch seine dem Vertrage beitretende Ehefrau oder Kinder zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Fortexistenz der Familie und zur Vermeidung der sonst drohenden Gehaltspfändung erhalten soll. Das Reichsgericht bejaht in ständiger Rechtsprechung die Giltigkeit und insbesondere Unanfechtbarkeit solcher Verträge. Daß in besonderen Fällen ein Scheingeschäft oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen kann, interessiert hier nicht; diese Einwendungen sind auch wohl nur als letzter Notbehelf gegen die 1500 M.-Verträge vorgeschützt worden.

Das Reichsgericht begründet seine Ansicht der Unanfechtbarkeit der Verträge damit, daß keine Werte aus dem Vermögen des Schuldners der dritten Person zugewendet worden seien. Vielmehr sei deren Anspruch auf den 1500 ℳ übersteigenden Betrag originär entstanden, also nicht etwa vom Schuldner erst ihr übertragen. Allerdings sei jener Betrag mit Entgelt für die geleisteten Dienste des Schuldners, aber es bestehe keine Verpflichtung eines angestellten Schuldners gegenüber seinen Gläubigern, seine Arbeitskraft zu ihren Gunsten in einer Weise zu verwerten, die es ihnen ermögliche, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf das, was sich als Gegenleistung darstellt, Zugriff zu nehmen.[3])

II. Selten hat ein durch die Praxis geschaffenes neues Rechtsgebilde so rasch eine solche Bedeutung für unser Wirtschaftsleben erlangt, wie gerade der 1500 Mark-Vertrag, und zwar trotz des anfänglichen Widerstrebens der unteren und mittleren Gerichte, der Ansicht des Reichsgerichts zu folgen, und trotz des Widerspruchs in der Literatur, dem sich auch vielfach Laienkreise anschlossen.[4]) Gleichwohl hat das Reichsgericht unbeirrt an seiner Auffassung festgehalten. Seinen Standpunkt

---

[1]) vgl. insbesondere Cohn, Über die Notwendigkeit einer Reform des Lohnbeschlagnahmegesetzes, Gruchot, Beitr. z. Erl. des deutsch. R. 54, S. 721 ff.

[2]) vgl. zu dem folgenden meine Monographie „1500 M.-Verträge zur Ausschließung von Gehaltspfändungen", Leipzig 1914.

[3]) vgl. hierzu die Entsch. d. Reichsgerichts vom 3. März 1908 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 69, S. 59), 26. März 1912 (Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1912, S. 686); s. folg. Anm.

[4]) eine vollkommene Zusammenstellung der Rechtsprechung und Literatur findet sich in meiner Schrift, worauf hier verwiesen wird.

teilt insbesondere Jaeger.[5]) Andere, so vor allem Stolzenthaler[6]) und Hampke,[7]) haben versucht, die Auffassung des Reichsgerichts noch durch Hinweis auf die Vorschriften über die Unterhaltsgewährung zu stützen; Hampke geht dabei davon aus, daß das Charakteristische des Dienstvertrages darin bestehe, daß zu der reinen Arbeitsentlohnung eine Art Unterhaltsrente hinzutrete, welch letztere durch den 1500 Mark-Vertrag dem Dritten zugewendet werde.

Von den Anhängern des Reichsgerichts mag noch Schubart[8]) erwähnt werden; er empfiehlt zum Schutze der Gläubiger die Bestellung eines Treuhänders, der jedenfalls einen Teil des Gehalts, soweit er nicht zum Unterhalt der Familie erforderlich ist, an die Gläubiger zu verteilen habe — ein Gedanke, der von Abraham[9]) fortgesponnen wird.

Zu demselben Ergebnis wie das Reichsgericht gelangt Voß,[10]) allerdings mit der Begründung, daß der der Frau oder den Kindern zugewiesene Betrag reine Schenkung des Arbeitgebers sei; mit dieser Auffassung steht er jedoch vereinzelt da.

Bei weitem zahlreicher sind die Gegner des Reichsgerichts. Zu ihnen gehört vor allem Hellwig,[11]) ferner Lesser,[12]) der in dem Vertrage einen anfechtbaren Verzicht des Schuldners auf den Erwerb des Gehaltsanspruchs sieht, und endlich Becker,[13]) der die Anfechtbarkeit des Gehaltsvertrages als eines blos fiduziarischen Rechtsgeschäfts konstruiert. Ebenso wie er vertreten übrigens Meyer[14]) und Stein[15]) die Ansicht, daß — falls tatsächlich die Gehaltszuwendung unanfechtbar sei — jedenfalls die der Ehefrau oder den Kindern gezahlte Summe dem Gehalte des Ehemanns zuzurechnen und daher der ihm verbliebene Betrag von 1500 ℳ insoweit pfändbar sei, als er zur Erreichung der 1500 ℳ jährlich nicht mehr erforderlich ist. Ein befriedigendes Ergebnis ist mit keinem der bisherigen Konstruktionsversuche erzielt worden.

---

[5]) Lohnverzicht und gute Sitten, Leipz. Zeitschr. etc. 1911, S. 285 und Kommentar zur Konk.-Ord. 3/4. Aufl., Anm. 35 zu § 29.

[6]) Leipziger Zeitschrift etc. 1913, S. 650.

[7]) Leipziger Zeitschrift etc. 1912, S. 633.

[8]) Juristische Wochenschrift 1912, S. 1121.

[9]) Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten, aus dem Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen? Berlin, Franz Vahlen 1914.

[10]) Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 42, S. 484.

[11]) Gläubigernot (Recht und Wirtschaft 1911, S. 85).

[12]) Juristische Wochenschrift 1911, S. 622; 1912, S. 890, 1134; 1913, S. 297.

[13]) Rhein. Arch. Bd. 109, S. 105; Recht 1912, S. 430; Leipz. Zeitschr. etc. 1913, S. 646, Jur. Wochenschr. 1913, S. 1166; ferner: Die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500 Mark-Vertrages, Berlin, Franz Vahlen 1914.

[14]) Recht 1911, S. 324; ferner: Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt in Gegenwart und Zukunft, Berlin, Guttentag 1914.

[15]) Der Drittschuldner (Festschrift für Adolf Wach, Bd. I, S. 489).

III. Mit Hilfe der hier gefundenen Lösung des Versprechens zu Gunsten eines Dritten bietet auch der 1500 Mark-Vertrag keine Schwierigkeiten mehr. Einstimmig — bis auf Voß [16]) — nimmt man an, daß die dem Dritten zugewendete Summe mit Entlohnung des Schuldners sei, und ferner, daß ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten vorliege. Hiernach entsteht der 1500 Mark-Vertrag auf folgende Weise:

1. Zunächst vereinbaren der Arbeitgeber und der Angestellte einen Dienstvertrag wie gewöhnlich, wonach jener verpflichtet ist, den Gehalt mit beispielsweise 6000 ℳ an den Angestellten zu zahlen.

2. Nunmehr erst kommen beide dahin überein, daß der Arbeitgeber als Versprechender einen Teil der ihm obliegenden Schuld [17]) aus dem Kausaldienstvertrag, nämlich die Zahlung von 4500 ℳ nicht dem Angestellten als Versprechensempfänger zu gewähren habe, wofür er gemäß § 364 B. G. B. zum Ausgleich

3. dem Angestellten verspricht, sich als ebensolcher Schuldner, also als Schuldner von Dienstlohn, der Ehefrau oder den Kindern gegenüber zu bekennen.

Welcher Art das Deckungsschuldverhältnis zwischen dem angestellten Schuldner und dem Dritten, meist seiner Ehefrau ist, spielt keine Rolle; regelmäßig liegt natürlich Schenkung vor.

Die Benachteiligung der Gläubiger des Ehemannes ist nun weder im Dienstvertrage, noch im Versprechen zu Gunsten eines Dritten zu suchen, sondern in der Erfüllungshingabe im Sinne des § 364 B. G. B. Durch die Anfechtung wird diese Vereinbarung unwirksam, damit auch das Versprechen zu Gunsten des Dritten und der ursprüngliche wechselseitige Dienstvertrag ist wieder vorhanden und dem Zugriff des Gläubigers preisgegeben. Die vielumstrittene Rechtfertigung des Reichsgerichts, daß anders der Schuldner nicht angestellt worden wäre und die Gläubiger deshalb nichts hätten erhalten können, also nicht benachteiligt worden seien, ist für die gegenwärtige Konstruktion bedeutungslos. Den Vertragsschließenden wird auch nicht etwa ein anderer Vertrag, als sie ihn getätigt haben, gegen ihren Willen aufoktroyiert, was nach der Auffassung des Reichsgerichts unzulässig wäre. Vielmehr unterliegt der Vertrag, gerade so, wie er abgeschlossen ist, der Anfechtung.

Wegen der Anfechtungsfrist ist hervorzuheben, daß sie nicht etwa vom Tage des Vertragsabschlusses, sondern stets von demjenigen Zeitpunkte an zu berechnen ist, an welchem Gehaltszahlungen fällig werden. Denn erst die tatsächliche auf Grund des Versprechens zu Gunsten des Dritten erfolgte Gehaltszahlung vollendet die Benachteiligung, nicht schon der Abschluß des Versprechensvertrages. [18]) Möglicherweise verläßt ja der Schuldner alsbald wieder seine Stellung, ohne daß er Gehalt

---

[16]) a. a. O.

[17]) vgl. Hellwig a. a. O., S. 46, oben S. 13, Anm. 11.

[18]) vgl. Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung Anm. 31a zu § 29.

zu fordern hat; es versteht sich von selbst, daß dann die im Versprechen zu Gunsten des Dritten liegende Verfügung über den künftigen Gehaltsanspruch nicht schädigend gewesen ist.

Endlich mag unterstützend für die gegenwärtige Lösung noch angeführt werden, daß gerade die Frage, ob Vorausverfügungen über Vergütungen, die erst noch verdient werden sollen, der Anfechtung unterliegen, vom Reichsgericht gegen früher neuerdings bejaht wird.[19]) Zu diesen Vorausverfügungen gehört aber nicht blos die Abtretung und Pfändung, sondern auch die Erfüllungshingabe im Sinne des § 364 B. G. B. Das Ergebnis der gegenwärtigen Konstruktion stimmt also insoweit völlig mit der Auffassung des Reichsgerichts überein.

[19]) vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1913, Leipziger Zeitschrift etc. 1913 S. 862 ff. sowie das daselbst S. 864 angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1913, ebenda auszugsweise wiedergegeben.